

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Regelung hybrider und virtueller Versammlungen in der Bundesnotarordnung, der Bundesrechtsanwaltsordnung, der Patentanwaltsordnung und dem Steuerberatungsgesetz sowie zur Änderung weiterer Vorschriften des Rechts der rechtsberatenden Berufe

A. Problem und Ziel

Der Entwurf verfolgt das Ziel, den regionalen Notar- und Rechtsanwaltskammern, der Bundesnotarkammer (BNotK), der Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK), der Patentanwaltskammer (PAK) und der Bundessteuerberaterkammer (BStBK) die Möglichkeit einzuräumen, Versammlungen künftig in hybrider oder virtueller Form abzuhalten. Anlässlich der Auswirkungen der Pandemie sah sich der Gesetzgeber im Jahr 2020 mit der Frage konfrontiert, wie er die Funktionsfähigkeit der Kammern während der Pandemie sicherstellen kann. Dies führte zum Erlass des COVID-19-Gesetzes zur Funktionsfähigkeit der Kammern (COV19FKG) vom 10. Juli 2020 (BGBl. I S. 1643, 1644), das mit Ablauf des 30. Juni 2022 außer Kraft getreten ist. Bei diesem Gesetz handelte es sich um eine pandemiebedingte Sonderregelung, in der Regelungen zur schriftlichen Beschlussfassung und zur Durchführung von Wahlen im Wege der Briefwahl oder als elektronische Wahl vorgesehen waren. Sowohl die BRAK als auch die BNotK haben ihre Sitzungen in dieser Zeit in virtueller Form abgehalten und anschließend schriftlich Beschluss gefasst. Die gewonnenen Erfahrungen zeigen, dass das virtuelle Format von der Praxis gut angenommen wurde. Aus diesem Grund soll in der Bundesnotarordnung (BNotO), der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO), der Patentanwaltsordnung (PAO) und dem Steuerberatungsgesetz (StBerG) eine gesetzliche Grundlage für hybride und virtuelle Versammlungen geschaffen werden.

Ziel der Änderungen der Wirtschaftsprüferordnung (WPO) ist es, einer drohenden Überlastung der Aufsichtsbehörden und des Berufsgerichts entgegenzuwirken. Das Berufsgerecht soll in Anbetracht zu erwartender umfangreicher Gerichtsverfahren besser aufgestellt werden, indem effizientere berufsgerichtliche Verfahren ermöglicht werden.

Ferner soll der Entwurf auch Änderungsbedarf umsetzen, der in verschiedenen weiteren Punkten des Berufsrechts der rechtsberatenden Berufe besteht.

Damit leistet der Entwurf einen Beitrag zur rechtzeitigen Erreichung von Ziel 16 der UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung, das verlangt, auf allen Ebenen leistungsfähige Institutionen aufzubauen.

B. Lösung; Nutzen

In der BNotO, BRAO, PAO und dem StBerG sollen Regelungen ergänzt werden, die die Abhaltung hybrider und virtueller Versammlungen ermöglichen. Von diesen Regelungen sollen sowohl die Kammern als auch die Teilnehmenden profitieren, denn dadurch wird einerseits eine Flexibilität geschaffen, die es der Praxis ermöglicht, die passende Versammlungsform zu wählen. Andererseits wird eine niedrighschwellige und kostengünstige Teilhabe an Versammlungen eröffnet. Die Durchführung der hybriden oder virtuellen Versammlung wird zum Schutz der Teilnehmenden an zusätzliche Voraussetzungen geknüpft. Da es

sich bei den Kammern um Körperschaften des öffentlichen Rechts handelt, sollen die gesetzlichen Regelungen jedoch lediglich die Mindestvoraussetzungen festlegen. Die weitere Ausgestaltung soll den Kammern selbst überlassen bleiben. Die Entscheidung für die hybride oder virtuelle Versammlung bedarf einer Grundlage in der Satzung.

In der WPO wird klargestellt, dass das Landgericht Berlin auch mehrere Kammern für Wirtschaftsprüfersachen einrichten kann; zugleich werden die Möglichkeiten zur Verbindung von bei verschiedenen Kammern anhängigen Verfahren erweitert. Ferner wird das Berufungsgericht dadurch entlastet, dass es künftig ohne Hauptverhandlung durch Beschluss entscheiden kann, wenn Berufsangehörige ihren Antrag auf gerichtliche Entscheidung auf die Höhe der Geldbuße beschränken. Damit sich die Aufsichtsbehörden auf schwerwiegende Verstöße gegen Berufspflichten konzentrieren können, soll zudem die Möglichkeit geschaffen werden, von der Verhängung einer berufsaufsichtlichen Maßnahme abzusehen und das Verfahren gegen die Auflage der Zahlung eines Geldbetrags einzustellen.

Der Entwurf enthält darüber hinaus gesetzliche Klarstellungen sowie verschiedene Verbesserungen mit lediglich geringfügigen Auswirkungen.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft reduziert sich der jährliche Erfüllungsaufwand um voraussichtlich 55 649 Euro. Diese Einsparung stellt ein „Out“ im Sinne der „One in, one out“-Regelung der Bundesregierung dar.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Länderverwaltung reduziert sich der jährliche Erfüllungsaufwand um voraussichtlich 265 315 Euro, für die Bundesverwaltung um voraussichtlich 55 264 Euro. Demgegenüber steht ein einmaliger Erfüllungsaufwand der Rechtsanwalts-, Steuerberaterkammern und der Patentanwaltskammer in Höhe von circa 24 576 Euro.

F. Weitere Kosten

Auswirkungen auf das Preisniveau ergeben sich nicht.

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Regelung hybrider und virtueller Versammlungen in der Bundesnotarordnung, der Bundesrechtsanwaltsordnung, der Patentanwaltsordnung und dem Steuerberatungsgesetz sowie zur Änderung weiterer Vorschriften des Rechts der rechtsberaufenden Berufe

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Bundesnotarordnung

Die Bundesnotarordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 64) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 71 folgende Angabe eingefügt:

„§ 71a Durchführung der Kammerversammlung“.

2. § 69b wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird aufgehoben.

b) Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden die Absätze 4 und 5.

3. Nach § 71 wird folgender § 71a eingefügt:

„§ 71a

Durchführung der Kammerversammlung

(1) Die Kammerversammlung findet vorbehaltlich des Absatzes 2 in Präsenz aller Beteiligten am Ort der Versammlung statt.

(2) Die Satzung der Notarkammer kann vorsehen, dass die Kammerversammlung auch wie folgt stattfinden kann:

1. in Präsenz und gleichzeitig online (hybride Kammerversammlung) oder
2. ausschließlich online (virtuelle Kammerversammlung).

Das Nähere zu hybriden und virtuellen Kammerversammlungen bestimmt die Satzung. Die Satzung kann dabei vorsehen, dass bestimmte Gegenstände nicht in hybriden oder virtuellen Kammerversammlungen behandelt werden dürfen. In der Satzung soll insbesondere geregelt werden, ob und gegebenenfalls unter welchen Voraussetzungen eine Aufzeichnung der Versammlung zulässig ist. Sofern die Satzung keine abweichende

Regelung trifft, bestimmt der Präsident die Form der Kammerversammlung bei deren Einberufung.

(3) Sieht die Satzung der Notarkammer hybride oder virtuelle Kammerversammlungen vor, so dürfen diese nur abgehalten werden, wenn die folgenden Bedingungen eingehalten werden:

1. in der Einberufung muss angegeben werden, wie sich die Mitglieder online zur Versammlung zuschalten können,
2. die gesamte Versammlung muss in Bild und Ton übertragen werden,
3. die online teilnehmenden Mitglieder müssen ihr Stimmrecht entweder während der Versammlung elektronisch oder im Anschluss an die Versammlung durch schriftliche Stimmabgabe ausüben können und
4. die Rechte der Mitglieder nach diesem Gesetz und nach der Satzung der Notarkammer müssen gewahrt werden.

Bei einer virtuellen Kammerversammlung muss in der Einberufung darauf hingewiesen werden, dass die Versammlung ausschließlich online stattfindet.“

4. § 85 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die Satzung der Bundesnotarkammer kann in entsprechender Anwendung des § 71a Absatz 2 vorsehen, dass die Generalversammlung auch als hybride oder virtuelle Generalversammlung stattfinden kann. In diesem Fall gilt § 71a Absatz 3 entsprechend.“

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Zusammenkunft“ durch das Wort „Sitzung“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Abstimmungen“ die Wörter „außerhalb von Sitzungen“ eingefügt.

Artikel 2

Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung

Die Bundesrechtsanwaltsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-8, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 64) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 86 folgende Angabe eingefügt:

„§ 86a Durchführung der Kammerversammlung“.

2. Dem § 31 Absatz 3 Nummer 5 werden die Wörter „bei ausländischen Rechtsanwälten zudem den Herkunftsstaat der Berufsbezeichnung sowie die Rechtsgrundlage der Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer;“ angefügt.

3. Dem § 37 wird folgender Satz angefügt:

„Gegenüber einem Mitglied der Rechtsanwaltskammer, das über kein besonderes elektronisches Anwaltspostfach verfügt, können Erklärungen, für die nach diesem Gesetz die Schriftform vorgesehen ist, auch in Textform erfolgen, wenn das Mitglied dem zuvor schriftlich zugestimmt hat.“

4. Dem § 59e wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Gründet die Berufsausübungsgesellschaft eine Mandatsgesellschaft, so hat sie für die Einhaltung der Berufspflichten nach den Absätzen 1 bis 3 durch die Mandatsgesellschaft Sorge zu tragen. Absatz 4 gilt entsprechend.“

5. § 59f wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Keiner Zulassung nach Satz 1 bedürfen

1. Personengesellschaften, bei denen keine Beschränkung der Haftung der natürlichen Personen vorliegt und denen ausschließlich Rechtsanwälte oder Angehörige eines in § 59c Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 genannten Berufs als Gesellschafter und als Mitglieder der Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane angehören, und
2. Berufsausübungsgesellschaften, die als Personengesellschaften von mehreren zugelassenen Berufsausübungsgesellschaften für die Bearbeitung eines einzelnen Mandats gegründet wurden (Mandatsgesellschaft).“

- bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Gründung einer Mandatsgesellschaft ist durch die an ihr beteiligten Berufsausübungsgesellschaften denjenigen Rechtsanwaltskammern anzuzeigen, bei denen die beteiligten Berufsausübungsgesellschaften zugelassen sind.“

- b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Die Rechtsanwaltskammer teilt dem Berufshaftpflichtversicherer, der in der Berufshaftpflichtversicherung oder der vorläufigen Deckungszusage angegeben ist, die Zulassung mit.“

6. In § 59g Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 werden nach dem Wort „Personen“ ein Semikolon und die Wörter „sofern Gesellschafter eine zugelassene Berufsausübungsgesellschaft ist, müssen Name und Beruf der an ihr mittelbar beteiligten Personen nicht angegeben werden“ eingefügt.

7. In § 59n Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „bis 7“ gestrichen und werden nach dem Wort „anzuwenden“ ein Semikolon und die Wörter „§ 51 Absatz 6 und 7 ist mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass er nur für zugelassene Berufsausübungsgesellschaften gilt“ eingefügt.

8. Nach § 59o Absatz 4 Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Handelt es sich bei der Berufsausübungsgesellschaft um eine Mandatsgesellschaft, so ist Satz 2 nicht anzuwenden und die Zahl ihrer Gesellschafter ist für die Berechnung der Jahreshöchstleistung maßgeblich.“

9. § 60 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 2 wird das Wort „und“ gestrichen.
 - b) In Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch ein Komma und das Wort „und“ ersetzt.
 - c) Folgende Nummer 4 wird angefügt:

„4. Mitglieder der Geschäftsleitung der deutschen Zweigniederlassungen nach § 207a Absatz 1 Nummer 4 von Berufsausübungsgesellschaften nach § 207a, die nicht schon nach Nummer 1 Mitglied einer Rechtsanwaltskammer sind.“
10. § 72 Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird das Wort „Zusammenkunft“ durch das Wort „Sitzung“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 werden nach dem Wort „Abstimmungen“ die Wörter „außerhalb von Sitzungen“ eingefügt.
11. § 77 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 4 wird aufgehoben.
 - b) Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden die Absätze 4 und 5.
12. Nach § 86 wird folgender § 86a eingefügt:

„§ 86a

Durchführung der Kammerversammlung

(1) Die Kammerversammlung findet vorbehaltlich des Absatzes 2 in Präsenz aller Beteiligten am Ort der Versammlung statt.

(2) Die Geschäftsordnung der Kammer kann vorsehen, dass die Kammerversammlung auch wie folgt stattfinden kann:

1. in Präsenz und gleichzeitig online (hybride Kammerversammlung) oder
2. ausschließlich online (virtuelle Kammerversammlung).

Das Nähere zu hybriden und virtuellen Kammerversammlungen bestimmt die Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung kann dabei vorsehen, dass bestimmte Gegenstände nicht in hybriden oder virtuellen Kammerversammlungen behandelt werden dürfen. In der Geschäftsordnung soll insbesondere geregelt werden, ob und gegebenenfalls unter welchen Voraussetzungen eine Aufzeichnung der Versammlung zulässig ist. Sofern die Geschäftsordnung keine abweichende Regelung trifft, bestimmt der Präsident die Form der Kammerversammlung bei deren Einberufung.

(3) Sieht die Geschäftsordnung der Kammer hybride oder virtuelle Kammerversammlungen vor, so dürfen diese nur abgehalten werden, wenn die folgenden Bedingungen eingehalten werden:

1. in der Einberufung muss angegeben werden, wie sich die Mitglieder online zur Versammlung zuschalten können,
2. die gesamte Versammlung muss in Bild und Ton übertragen werden,
3. die online teilnehmenden Mitglieder müssen ihr Stimmrecht entweder während der Versammlung elektronisch oder im Anschluss an die Versammlung durch schriftliche Stimmabgabe ausüben können und
4. die Rechte der Mitglieder nach diesem Gesetz und nach der Geschäftsordnung der Kammer müssen gewahrt werden.

Bei einer virtuellen Kammerversammlung muss in der Einberufung darauf hingewiesen werden, dass die Versammlung ausschließlich online stattfindet. § 85 Absatz 3 ist im Falle der virtuellen Kammerversammlung nicht anzuwenden.“

13. Dem § 189 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Die Satzung der Bundesrechtsanwaltskammer kann in entsprechender Anwendung des § 86a Absatz 2 vorsehen, dass die Hauptversammlung auch als hybride oder virtuelle Hauptversammlung stattfinden kann. In diesem Fall gilt § 86a Absatz 3 entsprechend.“

14. Dem § 191c wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Geschäftsordnung der Satzungsversammlung kann in entsprechender Anwendung des § 86a Absatz 2 vorsehen, dass die Satzungsversammlung auch als hybride oder virtuelle Satzungsversammlung stattfinden kann. In diesem Fall gilt § 86a Absatz 3 entsprechend.“

15. § 191e Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die von der Satzungsversammlung gefassten Beschlüsse sind nach Abschluss des aufsichtsrechtlichen Prüfverfahrens unter Angabe des Datums ihres Inkrafttretens dauerhaft auf der Internetseite der Bundesrechtsanwaltskammer zu veröffentlichen, sofern sie nicht im aufsichtsrechtlichen Prüfverfahren aufgehoben wurden.“

16. In § 191f Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „vom 19. Februar 2016 (BGBl. I S. 254), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. November 2019 (BGBl. I S. 1942) geändert worden ist“ gestrichen.

17. § 207a wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Für Berufsausübungsgesellschaften nach Absatz 1 gelten § 59c Absatz 2, die §§ 59d bis 59j und die §§ 59m bis 59o entsprechend.“

- b) Dem Absatz 7 wird folgender Satz angefügt:

„§ 31 Absatz 4 Nummer 6 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass nur Angaben zu solchen Gesellschaftern einzutragen sind, die zur Erbringung von Rechtsdienstleistungen in der Bundesrepublik Deutschland befugt sind.“

18. In § 209 Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „der §§ 12a und 17“ durch die Angabe „des § 12a“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Gesetzes über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland

In § 32 Absatz 4 Satz 2 Nummer 3 des Gesetzes über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland vom 9. März 2000 (BGBl. I S. 182; 1349), das zuletzt durch Artikel 24 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607) geändert worden ist, werden die Wörter „dem Vereinigten Königreich,“ gestrichen.

Artikel 4

Änderung der Patentanwaltsordnung

Die Patentanwaltsordnung vom 7. September 1966 (BGBl. I S. 557), die zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 10. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 64) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 79 folgende Angabe eingefügt:
„§ 79a Durchführung der Kammerversammlung“.
2. § 29 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 5 eingefügt:
„5. die Berufsbezeichnung; bei ausländischen Patentanwälten zudem den Herkunftsstaat der Berufsbezeichnung sowie die Rechtsgrundlage der Aufnahme in die Patentanwaltskammer;“.
 - b) Die bisherigen Nummern 5 bis 8 werden die Nummern 6 bis 9.
3. Dem § 52e wird folgender Absatz 5 angefügt:
„(5) Gründet die Berufsausübungsgesellschaft eine Mandatsgesellschaft, so hat sie für die Einhaltung der Berufspflichten nach den Absätzen 1 bis 3 durch die Mandatsgesellschaft Sorge zu tragen. Absatz 4 gilt entsprechend.“
4. § 52f wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Keiner Zulassung nach Satz 1 bedürfen
 1. Personengesellschaften, bei denen keine Beschränkung der Haftung der natürlichen Personen vorliegt und denen ausschließlich Patentanwälte oder Angehörige eines in § 52c Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 genannten Berufs als Gesellschafter und als Mitglieder der Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane angehören, und

2. Berufsausübungsgesellschaften, die als Personengesellschaften von mehreren zugelassenen Berufsausübungsgesellschaften für die Bearbeitung eines einzelnen Mandats gegründet wurden (Mandatsgesellschaft).“

bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Gründung einer Mandatsgesellschaft ist der Patentanwaltskammer durch die an ihr beteiligten Berufsausübungsgesellschaften anzuzeigen.“

b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Die Patentanwaltskammer teilt dem Berufshaftpflichtversicherer, der in der Berufshaftpflichtversicherung oder der vorläufigen Deckungszusage angegeben ist, die Zulassung mit.“

5. In § 52g Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 werden nach dem Wort „Personen“ ein Semikolon und die Wörter „sofern Gesellschafter eine zugelassene Berufsausübungsgesellschaft ist, müssen Name und Beruf der an ihr mittelbar beteiligten Personen nicht angegeben werden“ eingefügt.
6. In § 52m Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „bis 7“ gestrichen und werden nach dem Wort „anzuwenden“ ein Semikolon und die Wörter „§ 45 Absatz 6 und 7 ist mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass er nur für zugelassene Berufsausübungsgesellschaften gilt“ eingefügt.
7. Nach § 52n Absatz 4 Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Handelt es sich bei der Berufsausübungsgesellschaft um eine Mandatsgesellschaft, so ist Satz 2 nicht anzuwenden und die Zahl ihrer Gesellschafter ist für die Berechnung der Jahreshöchstleistung maßgeblich.“
8. § 53 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 2 wird das Wort „und“ gestrichen.
 - b) In Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch ein Komma und das Wort „und“ ersetzt.
 - c) Folgende Nummer 4 wird angefügt:

„4. Mitglieder der Geschäftsleitung der deutschen Zweigniederlassungen nach § 159 Absatz 1 Nummer 4 von Berufsausübungsgesellschaften nach § 159, die nicht schon nach Nummer 1 Mitglied der Patentanwaltskammer sind.“
9. § 67 Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird das Wort „Zusammenkunft“ durch das Wort „Sitzung“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 werden nach dem Wort „Abstimmungen“ die Wörter „außerhalb von Sitzungen“ eingefügt.
10. § 68 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 4 wird aufgehoben.
 - b) Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden die Absätze 4 und 5.

11. Nach § 79 wird folgender § 79a eingefügt:

„§ 79a

Durchführung der Kammerversammlung

(1) Die Kammerversammlung findet vorbehaltlich des Absatzes 2 in Präsenz aller Beteiligten am Ort der Versammlung statt.

(2) Die Satzung der Kammer kann vorsehen, dass die Kammerversammlung auch wie folgt stattfinden kann:

1. in Präsenz und gleichzeitig online (hybride Kammerversammlung) oder
2. ausschließlich online (virtuelle Kammerversammlung).

Das Nähere zu hybriden und virtuellen Kammerversammlungen bestimmt die Satzung. Die Satzung kann dabei vorsehen, dass bestimmte Gegenstände nicht in hybriden oder virtuellen Kammerversammlungen behandelt werden dürfen. In der Satzung soll insbesondere geregelt werden, ob und gegebenenfalls unter welchen Voraussetzungen eine Aufzeichnung der Versammlung zulässig ist. Sofern die Satzung keine abweichende Regelung trifft, bestimmt der Präsident die Form der Kammerversammlung bei deren Einberufung.

(3) Sieht die Satzung der Kammer hybride oder virtuelle Kammerversammlungen vor, so dürfen diese nur abgehalten werden, wenn die folgenden Bedingungen eingehalten werden:

1. in der Einberufung muss angegeben werden, wie sich die Mitglieder online zur Versammlung zuschalten können,
2. die gesamte Versammlung muss in Bild und Ton übertragen werden,
3. die online teilnehmenden Mitglieder müssen ihr Stimmrecht entweder während der Versammlung elektronisch oder im Anschluss an die Versammlung durch schriftliche Stimmabgabe ausüben können und
4. die Rechte der Mitglieder nach diesem Gesetz und nach der Satzung der Kammer müssen gewahrt werden.

Bei einer virtuellen Kammerversammlung muss in der Einberufung darauf hingewiesen werden, dass die Versammlung ausschließlich online stattfindet. § 78 Absatz 3 ist im Falle der virtuellen Kammerversammlung nicht anzuwenden.“

12. In § 158 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 werden nach der Angabe „§§ 19 und 24,“ die Wörter „der Zweite Abschnitt des Zweiten Teils,“ eingefügt und wird das Wort „Zehnte“ durch das Wort „Elfte“ ersetzt.

13. § 159 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Für Berufsausübungsgesellschaften nach Absatz 1 gelten § 52c Absatz 2, die §§ 52d bis 52j und die §§ 52l bis 52n entsprechend.“

b) Dem Absatz 7 wird folgender Satz angefügt:

„§ 29 Absatz 4 Nummer 6 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass nur Angaben zu solchen Gesellschaftern einzutragen sind, die zur Erbringung patentanwaltlicher Rechtsdienstleistungen in der Bundesrepublik Deutschland befugt sind.“

Artikel 5

Änderung des Steuerberatungsgesetzes

Das Steuerberatungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1975 (BGBl. I S. 2735), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 64) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe zu § 85 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 85a Aufgaben der Bundessteuerberaterkammer“.
 - b) Die Angaben zu den §§ 86 und 86a werden wie folgt gefasst:

„§ 86 Zusammensetzung und Arbeitsweise der Satzungsversammlung
§ 86a Durchführung der Satzungsversammlung“.
 - c) Die Angabe zu § 157e wird gestrichen.
2. In § 3e Absatz 1 Satz 6 wird die Angabe „§ 86“ durch die Angabe „§ 85a“ ersetzt.
3. In § 51 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 4 und 5 wird jeweils die Angabe „§ 86“ durch die Angabe „§ 85a“ ersetzt.
4. Dem § 52 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Gründet die Berufsausübungsgesellschaft eine Mandatsgesellschaft, so hat sie für die Einhaltung der Berufspflichten nach den Absätzen 1 bis 3 durch die Mandatsgesellschaft Sorge zu tragen. Absatz 4 gilt entsprechend.“
5. § 53 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Keiner Anerkennung nach Satz 1 bedürfen

 1. Personengesellschaften, bei denen keine Beschränkung der Haftung der natürlichen Personen vorliegt und denen ausschließlich Steuerberater, Steuerbevollmächtigte oder Angehörige eines in § 50 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 genannten Berufs als Gesellschafter und als Mitglieder der Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane angehören,
 2. Wirtschaftsprüfungsgesellschaften,
 3. Buchprüfungsgesellschaften und

4. Berufsausübungsgesellschaften, die als Personengesellschaften von mehreren anerkannten Berufsausübungsgesellschaften für die Bearbeitung eines einzelnen Mandats gegründet wurden (Mandatsgesellschaft).“

bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Gründung einer Mandatsgesellschaft ist durch die an ihr beteiligten Berufsausübungsgesellschaften denjenigen Steuerberaterkammern anzuzeigen, bei denen die beteiligten Berufsausübungsgesellschaften anerkannt sind.“

b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Die Steuerberaterkammer teilt dem Berufshaftpflichtversicherer, der in der Berufshaftpflichtversicherung oder der vorläufigen Deckungszusage angegeben ist, die Anerkennung mit.“

6. In § 54 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 werden nach dem Wort „Personen“ ein Semikolon und die Wörter „sofern Gesellschafter eine anerkannte oder zugelassene Gesellschaft nach § 55a Absatz 1 Satz 1 ist, müssen Name und Beruf der an ihr mittelbar beteiligten Personen nicht angegeben werden“ eingefügt.

7. § 55f wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 67 Absatz 2 und 3 ist mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass er nur für anerkannte Berufsausübungsgesellschaften gilt.“

b) Nach Absatz 5 Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Handelt es sich bei der Berufsausübungsgesellschaft um eine Mandatsgesellschaft, so ist Satz 2 nicht anzuwenden und die Zahl ihrer Gesellschafter ist für die Berechnung der Jahreshöchstleistung maßgeblich.“

8. § 67 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 in dem Satzteil vor Nummer 1 werden nach dem Wort „Steuerberaters“ das Komma und die Wörter „Steuerbevollmächtigten oder der Berufsausübungsgesellschaft“ durch die Wörter „oder des Steuerbevollmächtigten“ ersetzt.

b) In Satz 2 werden nach dem Wort „Steuerberater“ das Komma und die Wörter „Steuerbevollmächtigte oder der Berufsausübungsgesellschaft“ durch die Wörter „oder der Steuerbevollmächtigte“ ersetzt.

9. § 77a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird aufgehoben.

b) Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden die Absätze 4 und 5.

10. Die §§ 86 und 86a werden die §§ 85a und 86.

11. Nach dem neuen § 86 wird folgender § 86a eingefügt:

Durchführung der Satzungsversammlung

(1) Die Satzungsversammlung findet vorbehaltlich des Absatzes 2 in Präsenz aller Beteiligten am Ort der Versammlung statt.

(2) Die Geschäftsordnung der Satzungsversammlung kann vorsehen, dass die Satzungsversammlung auch wie folgt stattfinden kann:

1. in Präsenz und gleichzeitig online (hybride Satzungsversammlung) oder
2. ausschließlich online (virtuelle Satzungsversammlung).

Das Nähere zu hybriden und virtuellen Satzungsversammlungen bestimmt die Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung kann dabei vorsehen, dass bestimmte Gegenstände nicht in hybriden oder virtuellen Satzungsversammlungen behandelt werden dürfen. In der Geschäftsordnung soll insbesondere geregelt werden, ob und gegebenenfalls unter welchen Voraussetzungen eine Aufzeichnung der Versammlung zulässig ist. Sofern die Geschäftsordnung keine abweichende Regelung trifft, bestimmt der Präsident die Form der Satzungsversammlung bei deren Einberufung.

(3) Sieht die Geschäftsordnung der Satzungsversammlung hybride oder virtuelle Satzungsversammlungen vor, so dürfen diese nur abgehalten werden, wenn die folgenden Bedingungen eingehalten werden:

1. in der Einberufung muss angegeben werden, wie sich die Mitglieder online zur Versammlung zuschalten können,
2. die gesamte Versammlung muss in Bild und Ton übertragen werden,
3. die online teilnehmenden Mitglieder müssen ihr Stimmrecht entweder während der Versammlung elektronisch oder im Anschluss an die Versammlung durch schriftliche Stimmabgabe ausüben können und
4. die Rechte der Mitglieder nach diesem Gesetz und nach der Geschäftsordnung der Satzungsversammlung müssen gewahrt werden.

Bei einer virtuellen Satzungsversammlung muss in der Einberufung darauf hingewiesen werden, dass die Versammlung ausschließlich online stattfindet.“

12. In § 86c Absatz 4 wird die Angabe „§ 86“ durch die Angabe „§ 85a“ ersetzt.

13. Dem § 86g wird folgender Satz angefügt:

„Gegenüber einem Mitglied der Steuerberaterkammer, das über kein besonderes elektronisches Steuerberaterpostfach verfügt, können Erklärungen, für die nach diesem Gesetz die Schriftform vorgesehen ist, auch in Textform erfolgen, wenn das Mitglied dem zuvor schriftlich zugestimmt hat.“

14. In § 89 Absatz 1 und Absatz 3 Nummer 1 und 2 wird jeweils die Angabe „§ 86“ durch die Angabe „§ 85a“ ersetzt.

15. § 157e wird aufgehoben.

Artikel 6

Änderung der Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Berufsausübungsgesellschaften

Die Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Berufsausübungsgesellschaften vom 12. November 1979 (BGBl. I S. 1922), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 7. Juli 2021 (BGBl. I S. 2363) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 53 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Satz 1 gilt nicht für Berufsausübungsgesellschaften, die nach § 53 Absatz 1 Satz 2 des Steuerberatungsgesetzes nicht anerkennungspflichtig sind und für die auch keine freiwillige Anerkennung nach § 53 Absatz 1 Satz 3 des Steuerberatungsgesetzes beantragt oder erfolgt ist.“

2. § 55 Absatz 3 wird aufgehoben.

Artikel 7

Änderung der Wirtschaftsprüferordnung

Die Wirtschaftsprüferordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. November 1975 (BGBl. I S. 2803), die zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 10. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 64) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Nach der Angabe zu § 67 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 67a Absehen von der Verfolgung gegen Auflage“.

- b) Die Angabe zu § 72 wird wie folgt gefasst:

„§ 72 Kammer für Wirtschaftsprüfersachen; Verbindung berufsgerichtlicher Verfahren“.

- c) Die Angabe zu § 87 wird wie folgt gefasst:

„§ 87 Entscheidung zur Höhe der Geldbuße durch Beschluss“.

2. In § 66a Absatz 6 Satz 3 werden nach dem Wort „werden,“ die Wörter „ebenso wie Geldbeträge nach § 67a Absatz 1 Satz 1“ eingefügt.
3. Nach § 67 wird folgender § 67a eingefügt:

„§ 67a

Absehen von der Verfolgung gegen Auflage

(1) Der Vorstand der Wirtschaftsprüferkammer kann mit Zustimmung des Berufsangehörigen, der Abschlussprüferaufsichtsstelle und der für die Entscheidung im berufsgerichtlichen Verfahren nach § 72 Absatz 1 zuständigen Kammer für Wirtschaftsprüfersachen vorläufig von der Verhängung einer berufsaufsichtlichen Maßnahme nach § 68 Absatz 1 absehen und dem Berufsangehörigen zugleich die Auflage erteilen, einen Geldbetrag zu zahlen. Voraussetzung dafür ist, dass

1. die Auflage geeignet ist, das öffentliche Interesse an der Ahndung der Berufspflichtverletzung zu beseitigen, und
2. die Schwere der Schuld des Berufsangehörigen dem vorläufigen Absehen von der Verhängung einer solchen Maßnahme nicht entgegensteht.

Für die Bemessung des Geldbetrags gilt § 68 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 und Absatz 3 Satz 1 bis 3 entsprechend.

(2) Zur Erfüllung der Auflage setzt der Vorstand der Wirtschaftsprüferkammer dem Berufsangehörigen eine einmonatige Frist, die einmalig um höchstens einen Monat verlängert werden kann. § 68 Absatz 7 Satz 1 gilt entsprechend. Erfüllt der Berufsangehörige die Auflage, so kann gegen ihn wegen dieser Berufspflichtverletzung keine berufsaufsichtliche Maßnahme mehr verhängt werden. Erfüllt der Berufsangehörige die Auflage nicht vollständig, so wird der Geldbetrag, den er zu ihrer Erfüllung gezahlt hat, nicht erstattet.“

4. § 70 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 2 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
 - b) In Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.
 - c) Folgende Nummer 4 wird angefügt:

„4. einer für die Erfüllung einer Auflage nach § 67a gesetzten Frist.“
5. § 72 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 72

Kammer für Wirtschaftsprüfersachen; Verbindung berufsgerichtlicher Verfahren“.

- b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) In berufsgerichtlichen Verfahren entscheidet im ersten Rechtszug eine Kammer desjenigen Landgerichts, das für die Strafsachen in demjenigen Gerichtsbezirk zuständig ist, in dem die Wirtschaftsprüferkammer ihren Sitz hat (Kammer für Wirtschaftsprüfersachen). Bei dem Landgericht können auch mehrere Kammern für Wirtschaftsprüfersachen gebildet werden.“

- c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Ein Zusammenhang im Sinne des § 3 der Strafprozessordnung besteht auch dann, wenn

1. sich die Tätigkeiten der einzelnen Berufsangehörigen, die einen Antrag auf berufsgerichtliche Entscheidung nach § 71a gestellt haben, auf dasselbe Unternehmen oder auf Unternehmen desselben Unternehmensverbands bezogen haben und
2. eine Verbindung der berufsgerichtlichen Verfahren wegen eines zeitlichen und sachlichen Zusammenhangs zweckmäßig ist.

Ein zeitlicher Zusammenhang nach Satz 1 Nummer 2 ist gegeben, wenn sich die Tätigkeiten auf denselben Zeitraum oder auf unmittelbar aufeinander folgende Zeiträume bezogen haben.“

6. § 82b Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Wirtschaftsprüferkammer und der Abschlussprüferaufsichtsstelle sind Ort und Zeit der Hauptverhandlung mitzuteilen. Die Abschlussprüferaufsichtsstelle soll durch einen Vertreter an der Hauptverhandlung teilnehmen. Richtet sich der Antrag nach § 71a gegen eine von der Wirtschaftsprüferkammer erlassene Maßnahme, so soll auch die Wirtschaftsprüferkammer durch einen Vertreter an der Hauptverhandlung teilnehmen. Vertretern der Wirtschaftsprüferkammer und der Abschlussprüferaufsichtsstelle ist auf Verlangen zu gestatten, Fragen an Berufsangehörige, Zeugen und Sachverständige zu stellen und Stellungnahmen abzugeben. Ein Absehen von der Verfolgung nach den §§ 153 bis 153b und 154 der Strafprozessordnung sowie eine Beschränkung der Verfolgung nach § 154a der Strafprozessordnung bedürfen auch der Zustimmung der Abschlussprüferaufsichtsstelle. Satz 5 gilt nicht, wenn die Maßnahmen in der Hauptverhandlung erlassen werden und kein Vertreter der Abschlussprüferaufsichtsstelle an dieser teilnimmt.“

7. § 87 wird wie folgt gefasst:

„§ 87

Entscheidung zur Höhe der Geldbuße durch Beschluss

Hat der Berufsangehörige seinen Antrag auf gerichtliche Entscheidung auf die Höhe einer nach § 68 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 verhängten Geldbuße beschränkt, so kann das Gericht mit Zustimmung des Antragstellers, der Staatsanwaltschaft und der Abschlussprüferaufsichtsstelle ohne Hauptverhandlung durch Beschluss entscheiden, sofern die Höhe der verhängten Geldbuße nicht mehr als 10 000 Euro beträgt. Richtet sich der Antrag gegen eine von der Wirtschaftsprüferkammer verhängte Geldbuße, so bedarf die Entscheidung durch Beschluss auch der Zustimmung der Wirtschaftsprüferkammer. Von der ursprünglich verhängten Geldbuße darf durch den Beschluss nicht zum Nachteil des Antragstellers abgewichen werden. Die sofortige Beschwerde gegen den Beschluss ist zulässig.“

8. § 103 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „sind“ ein Komma und die Wörter „sowie über die zusammen mit der berufsaufsichtlichen Entscheidung ergangene Gebührenentscheidung“ eingefügt.
- b) In Satz 2 werden die Wörter „Es entscheidet“ durch die Wörter „In der Sache selbst entscheidet es“ ersetzt.

9. Die Anlage wird wie folgt geändert:

- a) In der allgemeinen Vorbemerkung in Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Verurteilung zu“ durch das Wort „Verhängung“ ersetzt.
- b) Nach Nummer 117 wird folgende Nummer 118 eingefügt:

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag oder Satz der jeweiligen Gebühr 110 bis 114
„118	Verfahren mit Beschluss nach § 87 Satz 1 WPO bei Verhängung einer Geldbuße nach § 68 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 WPO	120,00 €“.

Artikel 8

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

1. Hybride und virtuelle Versammlungen

Der Entwurf verfolgt das Ziel, den regionalen Notar- und Rechtsanwaltskammern, der Bundesnotarkammer (BNotK), der Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK), der Patentanwaltskammer (PAK) und der Bundessteuerberaterkammer (BStBK) die Möglichkeit einzuräumen, Versammlungen künftig auch in hybrider oder virtueller Form abzuhalten.

Anlässlich der Auswirkungen der Pandemie sah sich der Gesetzgeber im Jahr 2020 mit der Frage konfrontiert, wie er die Funktionsfähigkeit der Kammern während der Pandemie sicherstellen kann. Dies führte im Ergebnis zum Erlass des COVID-19-Gesetzes zur Funktionsfähigkeit der Kammern (COV19FKG) vom 10. Juli 2020 (BGBl. I S. 1643, 1644). Bei diesem Gesetz handelte es sich um eine pandemiebedingte Sonderregelung, in der Regelungen zur schriftlichen Beschlussfassung und zur Durchführung von Wahlen im Wege der Briefwahl oder als elektronische Wahl für die regionalen Notar- und Rechtsanwaltskammern, die BRAK, die BNotK, die Kassen, die PAK, die Wirtschaftsprüferkammern, die Steuerberaterkammern und die BStBK vorgesehen waren. Die Möglichkeit zur schriftlichen Beschlussfassung und zur Durchführung von Wahlen im Wege der Briefwahl oder als elektronische Wahl war zunächst auf das Jahr 2021 befristet und wurde angesichts der fortdauernden Pandemiesituation zunächst bis zum Ende des Jahres 2021 (BGBl. I S. 2930) und dann noch einmal bis einschließlich 30. Juni 2022 verlängert (BGBl. I S. 5162).

Sowohl die BRAK als auch die BNotK haben ihre Sitzungen während dieser Zeit in virtueller Form abgehalten und anschließend schriftlich Beschluss gefasst. Die gewonnenen Erfahrungen zeigen, dass sich das virtuelle Format grundsätzlich bewährt hat und von der Praxis gut angenommen wurde. So konnte in einigen Versammlungen eine Steigerung der Teilnehmerzahl festgestellt werden. Die Möglichkeit hybrider und virtueller Versammlungen soll daher auch in Zukunft eröffnet werden, sofern bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Aus diesem Grund soll eine dauerhafte gesetzliche Grundlage für die Einführung hybrider und virtueller Versammlungsmöglichkeiten in der Bundesnotarordnung (BNotO), der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO), der Patentanwaltsordnung (PAO) und dem Steuerberatungsgesetz (StBerG) eingeführt werden, die der voranschreitenden Digitalisierung der Kommunikation Rechnung trägt.

Damit leistet der Entwurf einen Beitrag zur rechtzeitigen Erreichung von Ziel 16 der UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung, das verlangt, auf allen Ebenen leistungsfähige Institutionen aufzubauen.

2. Weitere Änderungen der Bundesrechtsanwaltsordnung und der Patentanwaltsordnung sowie Änderung des Steuerberatungsgesetzes

Die weiteren Regelungen dienen der Verwaltungsvereinfachung und dem Bürokratieabbau. Außerdem soll in einzelnen Punkten mehr Rechtsklarheit geschaffen werden.

Der Verwaltungsvereinfachung dienen insbesondere die folgenden Änderungen:

- Durch die Ergänzung des § 37 BRAO und des § 86g StBerG wird die Möglichkeit eröffnet mit Mitgliedern der Rechtsanwalts- und Steuerberaterkammern, die über

kein besonderes elektronisches Anwalts- bzw. Steuerberaterpostfach verfügen, digital zu kommunizieren, soweit diese dem zugestimmt haben.

- Für zeitlich und inhaltlich begrenzte Kooperationen zwischen Berufsausübungsgesellschaften in Form einer Personengesellschaft entfällt die Zulassungspflicht. Die Zulassung und das damit verbundene Verfahren stellen für zeitlich begrenzt agierende Gesellschaften in der Regel eine Belastung dar, da derartige Mandatsgesellschaften häufig für Ausschreibungen gegründet werden. Dies setzt voraus, dass die Mandatsgesellschaft unmittelbar nach ihrer Gründung auch handlungsfähig ist.
- Durch die Ergänzung der §§ 59g Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 BRAO, 52g Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 PAO und 54 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 StBerG entfällt für Berufsausübungsgesellschaften, denen als Gesellschafter zugelassene Berufsausübungsgesellschaften angehören, die Verpflichtung im Antrag auf Zulassung Name und Beruf der an der zugelassenen Berufsausübungsgesellschaft mittelbar beteiligten Personen anzugeben. Hierdurch wird der Verwaltungsaufwand für Berufsausübungsgesellschaften reduziert.
- Die Mitteilungspflicht des Versicherers für nicht zugelassene bzw. nicht anerkannte Berufsausübungsgesellschaften nach der BRAO, PAO und dem StBerG entfällt, da diese Berufsausübungsgesellschaften keine Kammermitglieder sind. Die Kammer kann daher nicht zuständige Stelle sein. Auch hierdurch wird der Verwaltungsaufwand reduziert. Allerdings müssen die Kammern die Berufshaftpflichtversicherer künftig über Zulassungen und Anerkennungen informieren, damit diese eine Nachhaftung vermeiden können.
- Durch die Anfügung der §§ 60 Absatz 2 Nummer 4 der Bundesrechtsanwaltsordnung in der Entwurfsfassung (BRAO-E) und 53 Absatz 2 Nummer 4 der Patentanwaltsordnung in der Entwurfsfassung (PAO-E) soll klargestellt werden, dass bei ausländischen Berufsausübungsgesellschaften lediglich Mitglieder der Geschäftsleitung der deutschen Zweigniederlassungen nach § 207a Absatz 1 Nummer 4 BRAO Mitglieder der Kammer werden. Auf die Mitglieder von Geschäftsführungs- und Aufsichtsorganen der ausländischen Berufsausübungsgesellschaft selbst kommt es nicht an.
- Zugelassenen ausländischen Berufsausübungsgesellschaften wird die Beteiligung an inländischen beziehungsweise europäischen Berufsausübungsgesellschaften ermöglicht. Dies erfolgt durch Aufnahme eines Verweises auf § 59i Absatz 1 BRAO in § 207a Absatz 2 Satz 1 BRAO (und des § 159 Absatz 2 Satz 1 PAO).
- Durch die Ergänzung des § 207a Absatz 7 BRAO (bzw. § 159 Absatz 7 PAO) sind in die Verzeichnisse nur noch Angaben zu solchen Gesellschaftern einzutragen, die zur Erbringung (patent-)anwaltlicher Rechtsdienstleistungen in der Bundesrepublik Deutschland befugt sind. Hierdurch wird der Aufwand für ausländische Berufsausübungsgesellschaft und eintragende Kammern vor dem Hintergrund reduziert, dass lediglich diese Gesellschafter für den deutschen Rechtsverkehr von Interessen sind.

Der Schaffung von mehr Rechtsklarheit dienen die folgenden Änderungen:

- Für ausländische Berufsangehörige wird der Herkunftsstaat der Berufsbezeichnung sowie die Rechtsgrundlage der Aufnahme in die Rechtsanwalts- bzw. Patentanwaltskammer in den Verzeichnissen ergänzt (§ 31 Absatz 3 Nummer 5 BRAO-E, § 29 Absatz 3 Nummer 5 PAO-E).
- Durch die Ergänzung des § 191e Absatz 3 Satz 1 BRAO soll klargestellt werden, dass eine Veröffentlichung der von der Satzungsversammlung gefassten

Beschlüsse auf der Internetseite der BRAK, mit der Folge, dass die Frist für das Inkrafttreten gemäß § 191e Absatz 3 Satz 1 BRAO zu laufen beginnt, erst nach Abschluss des aufsichtsrechtlichen Prüfverfahrens beim Bundesministerium der Justiz zulässig ist.

3. Änderung der Wirtschaftsprüferordnung

Ziel der Änderungen der Wirtschaftsprüferordnung (WPO) ist es, einer drohenden Überlastung sowohl der Aufsichtsbehörden als auch des Berufsgerichts entgegen zu wirken. Die durch die Abschlussprüferaufsichtsstelle und die Wirtschaftsprüferkammer ausgeübte Berufsaufsicht soll effizienter werden, indem die Aufsichtsbehörden bei kleineren Verstößen Berufsaufsichtsverfahren gegen eine Geldauflage einstellen und sich in der Folge prioritär auf die Verfolgung gewichtiger Verstöße konzentrieren können. Das Berufsgerecht soll insbesondere in Anbetracht zu erwartender umfangreicher Gerichtsverfahren besser aufgestellt werden, indem effizientere berufsgerichtliche Verfahren ermöglicht werden.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

1. Hybride und virtuelle Versammlungen

Zentrales Element des Entwurfs sind die neuen §§ 71a, 85 Absatz 3 der Bundesnotarordnung in der Entwurfsfassung (BNotO-E), die §§ 86a, 189 Absatz 5, 191c Absatz 3 BRAO-E, § 79a PAO-E und § 86a des Steuerberatungsgesetzes in der Entwurfsfassung (StBerG-E), die die Abhaltung hybrider und virtueller Versammlungen der Kammer-, General-, Haupt- und Satzungsversammlung als Alternative zur Präsenzversammlung ermöglichen. Der Entwurf erfasst alle Versammlungen, die BRAO, PAO und StBerG vorsehen. Versammlungen unterliegen regelmäßig größeren Formanforderungen, da sie wesentlich für die demokratische Willensbildung innerhalb der Kammern sind. Durch die Neuregelungen können Kammer-, General-, Haupt- und Satzungsversammlungen künftig im Präsenzformat, als hybride Versammlung oder als rein virtuelle Versammlung abgehalten werden. Die neuen § 71a Absatz 2 und 3 BNotO-E, § 86a Absatz 2 und 3 BRAO-E, § 79a Absatz 2 und 3 PAO-E und § 86a Absatz 2 und 3 StBerG-E definieren den Begriff der hybriden und virtuellen Versammlung und legen zum Schutz der Teilnehmenden die Mindestvoraussetzungen der Einberufung und Abhaltung einer solchen Versammlung fest. Die virtuelle Kammer-, General-, Haupt- oder Satzungsversammlung ist eine Versammlung, die ohne physische Präsenz der Teilnehmer stattfindet. Die hybride Versammlung zeichnet sich demgegenüber dadurch aus, dass es den Teilnehmern freigestellt ist, ob sie physisch an der Versammlung teilnehmen.

Da es sich bei den Kammern um Selbstverwaltungskörperschaften handelt, sollen die gesetzlichen Regelungen lediglich die Mindestvoraussetzungen festlegen. Die weitere Ausgestaltung bleibt den Kammern – mit Blick auf das Selbstverwaltungsrecht – selbst überlassen.

Die Entscheidung für die hybride oder virtuelle Versammlung bedarf in jedem Fall einer Grundlage in der jeweiligen Satzung beziehungsweise Geschäftsordnung der regionalen Notar- oder Rechtsanwaltskammer, BNotK, BRAK, PAK oder BStBK. Die Ausgestaltung durch Satzung hat den Vorteil, dass die unterschiedliche Größe und technische Ausstattung der Kammern berücksichtigt werden kann. So können aufwändige hybride Versammlungen beispielsweise für große Kammern sinnvoll sein, während diese für kleine Kammern einen sehr hohen Verwaltungsaufwand mit sich bringen.

Im Hinblick auf Beschlussfassungen des Vorstands und anderer Gremien (wie zum Beispiel des Präsidiums) trifft der Entwurf grundsätzlich keine gesonderten Regelungen, da die Beschlussfassung dieser Gremien nach den Berufsordnungen grundsätzlich formoffen ist und somit auch digital erfolgen kann. In BRAO und PAO werden die Regelungen zur

Beschlussfassung und Abstimmung des Vorstands jedoch so angepasst, dass sie eine Beschlussfassung beziehungsweise Abstimmung künftig sowohl innerhalb einer Sitzung (in Präsenz, hybrid oder virtuell) als auch ohne Sitzung zulassen.

2. Weitere Änderungen der Bundesrechtsanwaltsordnung und der Patentanwaltsordnung sowie Änderung des Steuerberatungsgesetzes

Die Änderung des § 31 Absatz 3 Nummer 5 BRAO und die Einfügung des § 29 Absatz 3 Nummer 5 PAO-E ermöglicht Rechtssuchenden sich künftig durch Einsichtnahme der Verzeichnisse im Falle ausländischer Berufsangehöriger über den Herkunftsstaat der Berufsbezeichnung sowie die Rechtsgrundlage der Aufnahme in die Rechtsanwalts- bzw. Patentanwaltskammer zu informieren. Bei ähnlichen Berufsbezeichnungen können diese zukünftig anhand des Herkunftsstaats klar unterschieden werden.

Durch die Ergänzung des § 37 BRAO und § 86g StBerG können die Rechtsanwalts- bzw. Steuerberaterkammern bei gesetzlich vorgeschriebener Schriftform mit Mitgliedern, die über kein besonderes elektronisches Anwalts- bzw. Steuerberaterpostfach verfügen, in Textform (insbesondere per E-Mail) kommunizieren, wenn die Mitglieder dem zuvor schriftlich zugestimmt haben.

Durch die Anpassung der §§ 59e, 59f Absatz 1 BRAO, der §§ 52e, 52f Absatz 1 PAO und der §§ 52, 53 Absatz 1 StBerG entfällt für temporäre Kooperationen zwischen Berufsausübungsgesellschaften in Form einer Personengesellschaft die Zulassungspflicht. Hierdurch wird Mandatsgesellschaften die Teilnahme an Ausschreiben erleichtert und zugleich sichergestellt, dass diese unmittelbar nach ihrer Gründung handlungsfähig sind.

Durch die Ergänzung der §§ 59g Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 BRAO, 52g Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 PAO und 54 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 StBerG entfällt für Berufsausübungsgesellschaften, denen als Gesellschafter zugelassene Berufsausübungsgesellschaften angehören, die Verpflichtung im Antrag auf Zulassung Namen und Beruf aller an der zugelassenen Berufsausübungsgesellschaft mittelbar beteiligten Personen anzugeben.

Durch die Modifizierung des Verweises in § 59n Absatz 2 Satz 2 BRAO, § 52m Absatz 2 Satz 2 PAO, § 55f Absatz 2 Satz 2 StBerG und § 53 Absatz 2 der Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Berufsausübungsgesellschaften (DVStB) entfällt die Mitteilungspflicht des Versicherers für nicht zugelassene bzw. nicht anerkannte Berufsausübungsgesellschaften nach der BRAO, PAO und dem StBerG. Durch die Einfügung der neuen § 59f Absatz 4 BRAO-E, § 59f Absatz 4 PAO-E und § 53 Absatz 4 StBerG-E werden die Rechtsanwaltskammern, die Patentanwaltskammer und die Steuerberaterkammern künftig dazu verpflichtet, dem Berufshaftpflichtversicherer die Zulassung der Berufsausübungsgesellschaften mitzuteilen.

Die Anfügung des § 60 Absatz 2 Nummer 4 BRAO-E (und parallel des § 53 Absatz 2 Nummer 4 PAO-E) dient der Klarstellung, dass neben Mitgliedern von Geschäftsführungs- und Aufsichtsorganen inländischer Berufsausübungsgesellschaften nach § 59b BRAO lediglich Mitglieder der Geschäftsleitung der deutschen Zweigniederlassungen nach § 207a Absatz 1 Nummer 4 von ausländischen Berufsausübungsgesellschaft nach § 207a BRAO Mitglieder der Rechtsanwaltskammer werden. Nach dem Regelungskonzept von § 207a BRAO ist die deutsche Geschäftsleitung verpflichtet, für die Einhaltung des Berufsrechts durch die deutschen Zweigniederlassungen zu sorgen. § 60 Absatz 2 Nummer 3 BRAO ist daher dahingehend auszulegen, dass nur die Mitglieder der deutschen Geschäftsleitung Kammermitglieder werden. Dies soll nun auch ausdrücklich klargestellt werden. Auf die Mitglieder von Geschäftsführungs- und Aufsichtsorganen der ausländischen Gesamtgesellschaft selbst kommt es nicht an.

Die Anpassung des § 191e Absatz 3 Satz 1 BRAO dient der Klarstellung, dass eine Veröffentlichung der von der Satzungsversammlung gefassten Beschlüsse auf der Internetseite

der BRAK, mit der Folge, dass die Frist für das Inkrafttreten gemäß § 191e Absatz 3 Satz 1 BRAO zu laufen beginnt, erst nach Abschluss des aufsichtsrechtlichen Prüfverfahrens erfolgen darf. Da in der Literatur bisher uneinheitlich beurteilt wird, ob eine Veröffentlichung bereits vor Abschluss des aufsichtsrechtlichen Prüfverfahrens zulässig ist oder nicht und weil der Wortlaut des § 191e Absatz 3 BRAO insoweit Raum für Auslegung lässt, soll die Norm entsprechend ergänzt werden. Erst nach Abschluss des Prüfverfahrens durch das Bundesministerium der Justiz steht fest, dass die Beschlüsse nicht der Aufhebung unterfallen. Folglich müssen sich die von den Beschlüssen betroffenen Verkehrskreise auch erst ab diesem Zeitpunkt auf eine entsprechende Rechts- und Verhaltensänderung einstellen und vorbereiten.

Die Anpassung des § 207a Absatz 2 Satz 1 BRAO (und des § 159 Absatz 2 Satz 1 PAO) hat zur Folge, dass sich eine nach § 207a Absatz 1 BRAO (bzw. § 159 Absatz 1 PAO) zugelassene ausländische Berufsausübungsgesellschaft zukünftig an inländischen Berufsausübungsgesellschaften oder solchen, die nach dem Recht eines Mitgliedsstaats der Europäischen Union oder eines Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum gebildet sind, beteiligen kann.

Durch die Ergänzung des § 207a Absatz 7 BRAO (bzw. § 159 Absatz 7 PAO) sind in die Verzeichnisse nur noch Angaben zu solchen Gesellschaftern einzutragen, die zur Erbringung (patent-)anwaltlicher Rechtsdienstleistungen in der Bundesrepublik Deutschland befugt sind. Durch die Reduzierung auf für den deutschen Rechtsverkehr wesentliche Angaben, reduziert sich der Aufwand sowohl für ausländische Berufsausübungsgesellschaft als auch für die Kammern.

3. Änderung der Wirtschaftsprüferordnung

Bei den gegen Abschlussprüfer geführten Berufsaufsichtsverfahren steigen Zahl und Komplexität sowie der Umfang der Verfahren kontinuierlich an. Das gilt insbesondere für die von der Abschlussprüferaufsichtsstelle geführten Verfahren gegen Abschlussprüfer von Unternehmen von öffentlichem Interesse. Es ist davon auszugehen, dass ein erheblicher Teil der von Sanktionsbescheiden betroffenen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften diese anfechten werden und es daher perspektivisch zu großen und komplexen Gerichtsverfahren beim zuständigen Berufsgericht, der Kammer für Wirtschaftsprüfersachen beim Landgericht Berlin, kommen wird. Durch die Änderung einiger Regelungen der WPO zum berufsgerichtlichen Verfahren soll das zuständige Berufsgericht hierfür besser aufgestellt werden. Dafür wird zum einen klargestellt, dass das zuständige Landgericht Berlin auch mehrere Kammern für Wirtschaftsprüfersachen einrichten kann; zugleich werden die Möglichkeiten der Verbindung mehrerer, bei verschiedenen Kammern anhängiger Verfahren erweitert. Zum anderen wird das Berufsgericht dadurch entlastet, dass es künftig ohne Hauptverhandlung durch Beschluss entscheiden kann, wenn Berufsangehörige ihren Antrag auf gerichtliche Entscheidung auf die Höhe der Geldbuße beschränken. Außerdem soll zur Unterstützung der Generalstaatsanwaltschaft und des Gerichts die Rolle der von Wirtschaftsprüferkammer und Abschlussprüferaufsichtsstelle entsandten Vertreterinnen und Vertreter in der Hauptverhandlung gestärkt werden.

Damit sich die Aufsichtsbehörden auf die Ermittlung und Ahndung schwerwiegender Verstöße von Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften gegen Berufspflichten konzentrieren können, soll in Anlehnung an § 153a der Strafprozessordnung (StPO) die Möglichkeit geschaffen werden, unter engen Voraussetzungen von der Verhängung einer berufsaufsichtlichen Maßnahme abzusehen und das Verfahren gegen die Auflage der Zahlung eines Geldbetrags einzustellen. Die Berufsaufsicht über Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfer soll dadurch angesichts der steigenden Zahl, Komplexität und Dauer von berufsaufsichtlichen Verfahren bei der prioritären Verfolgung gewichtiger Verstöße effizienter und ressourcenschonender werden.

III. Alternativen

Keine.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Änderungen der BNotO, der BRAO, des Gesetzes über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland (EuRAG), der PAO und des StBerG ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 des Grundgesetzes (GG) (Rechtsanwaltschaft, Notariat, Rechtsberatung).

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Änderungen der WPO ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 GG (Recht der Wirtschaft). Da das Berufsrecht der Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfer bereits bundesrechtlich geregelt ist und es um die Fortentwicklung dieses Rechts geht, kommt zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse nur eine bundesgesetzliche Regelung in Betracht.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die vorgesehenen Änderungen sind mit dem Recht der Europäischen Union und mit den von der Bundesrepublik Deutschland abgeschlossenen völkerrechtlichen Verträgen vereinbar. Der Entwurf fällt weiter in den Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2018/958 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Juni 2018 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen, soweit er die Zulassung von Berufsausübungsgesellschaften, die Kammermitgliedschaft und die Eintragung in das Register betrifft. Im Einzelnen sind folgende Vorschriften betroffen:

- Durch die Anpassung der §§ 59e, 59f Absatz 1 BRAO, der §§ 52e, 52f Absatz 1 PAO und der §§ 52, 53 Absatz 1 StBerG entfällt für temporäre Kooperationen zwischen Berufsausübungsgesellschaften (Mandatsgesellschaften) in Form einer Personengesellschaft die Zulassungspflicht.
- Durch die Änderung von § 59o Absatz 4 BRAO, § 52n Absatz 4 PAO und § 55 f Absatz 5 StBerG ist für die Berechnung der Jahreshöchstleistung bei Mandatsgesellschaften künftig die Zahl ihrer Gesellschafter und nicht die Zahl der mittelbar beteiligten Gesellschafter maßgeblich.
- Durch die Ergänzung der §§ 59g Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 BRAO, 52g Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 PAO und 54 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 StBerG entfällt für Berufsausübungsgesellschaften, denen als Gesellschafter zugelassene Berufsausübungsgesellschaften angehören, die Verpflichtung im Antrag auf Zulassung Namen und Beruf aller an der zugelassenen Berufsausübungsgesellschaft mittelbar beteiligten Personen anzugeben.
- Zugelassenen ausländischen Berufsausübungsgesellschaften wird die Beteiligung an inländischen beziehungsweise europäischen Berufsausübungsgesellschaften ermöglicht. Dies erfolgt durch Aufnahme eines Verweises auf § 59i Absatz 1 BRAO in § 207a Absatz 2 Satz 1 BRAO (und des § 159 Absatz 2 Satz 1 PAO).
- Durch die Einfügung der §§ 60 Absatz 2 Nummer 4 BRAO-E und 53 Absatz 2 Nummer 4 PAO-E soll klargestellt werden, dass bei ausländischen Berufsausübungsgesellschaften lediglich Mitglieder der Geschäftsleitung der deutschen Zweigniederlassungen nach § 207a Absatz 1 Nummer 4 BRAO Mitglieder der

Rechtsanwaltskammer werden. Auf die Mitglieder von Geschäftsführungs- und Aufsichtsorganen der ausländischen Berufsausübungsgesellschaft selbst kommt es nicht an.

- Durch die Ergänzung des § 207a Absatz 7 BRAO (bzw. § 159 Absatz 7 PAO) sind in die Verzeichnisse nur noch Angaben zu solchen Gesellschaftern einzutragen, die zur Erbringung (patent-)anwaltlicher Rechtsdienstleistungen in der Bundesrepublik Deutschland befugt sind.
- Für ausländische Berufsangehörige wird der Herkunftsstaat der Berufsbezeichnung sowie die Rechtsgrundlage der Aufnahme in die Rechtsanwalts- bzw. Patentanwaltskammer in den Verzeichnissen ergänzt (§ 31 Absatz 3 Nummer 5 BRAO-E, § 29 Absatz 3 Nummer 5 PAO-E). Bei ähnlichen Berufsbezeichnungen können diese zukünftig anhand des Herkunftsstaats klar unterschieden werden.

Die Verhältnismäßigkeitsprüfung wurde gemäß § 42a der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien vom 26. Juli 2000 (GMBI 2000 S. 526) in Verbindung mit dem durch Beschluss vom 22. Januar 2020 eingeführte Prüfraster für die Verhältnismäßigkeitsprüfung und weitere Maßnahmen (GMBI 2020 S. 68) durchgeführt. Die Regelungen genügen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Sie enthalten insbesondere keine Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit oder des Wohnsitzes.

Gesetzgeberisches Ziel der Regelungen zur Zulassung, Kammermitgliedschaft und zur Registereintragung ist insbesondere die Verwaltungsvereinfachung. Der Verwaltungsvereinfachung dienen der Wegfall der Zulassungspflicht für Mandatsgesellschaften, die Beschränkung der Kammermitgliedschaft bei ausländischen Gesellschaften auf die Mitglieder der Geschäftsleitung der deutschen Zweigniederlassung und die Beschränkung der registerpflichtigen Informationen bei ausländischen und mehrstöckigen Gesellschaften. Darüber hinaus führt die neue Berechnung der Jahreshöchstleistung bei Mandatsgesellschaften zu einer geringeren Jahreshöchstleistung.

Außerdem wird mit der Neuregelung das Ziel verfolgt, ausländischen Berufsausübungsgesellschaften eine Beteiligung an inländischen Berufsausübungsgesellschaften zu ermöglichen. Auch hier geht es daher um einen partiellen Wegfall von Regelungen, die die Berufsausübung einschränken.

Durch die Eintragung des Herkunftsstaats und der Rechtsgrundlage der Aufnahme wird insbesondere für Fälle ähnlicher Berufsbezeichnung Klarheit über die Reichweite der Rechtsdienstleistungsbefugnis geschaffen. Die Maßnahme dient daher dem Verbraucherschutz.

Die Neuregelungen dienen somit der Wahrung der Anforderungen, die sich aus dem Grundrecht der Berufsfreiheit sowohl nach dem Grundgesetz als auch nach der Charta der Grundrechte der Europäischen Union ergeben.

Im Hinblick auf das Prüfraster für die Verhältnismäßigkeitsprüfung und weitere Maßnahmen ist insbesondere auf folgende Punkte hinzuweisen:

Zu A II 3c) des Prüfrasters: Die Erweiterung der Angaben bei ausländischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten ist geboten, da festgestellt wurde, dass sich viele Berufsbezeichnungen sehr ähneln. Anhand der Berufsbezeichnung kann daher der Herkunftsstaat, der für die Beratungsbefugnis nach § 206 Absatz 3 BRAO maßgeblich ist, nicht sicher bestimmt werden. Die Angabe der Rechtsgrundlage ist erforderlich, um zu bestimmen, ob die weitergehende Rechtsberatungsbefugnis nach dem Gesetz über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland besteht oder nur diejenige nach § 206 Absatz 3 BRAO.

Bei Gesellschaftern ausländischer Berufsausübungsgesellschaften war hingegen eine Einschränkung der Registrierung geboten, da für den deutschen Rechtsmarkt nur diejenigen Gesellschafter Relevanz besitzen, die hier auch Rechtsdienstleistungsbefugte sind.

Zu A II 3d und f) des Prüfrasters: Bei Mandatsgesellschaften kann ausnahmsweise die Zulassung entfallen, da die Verpflichtung zur Einhaltung der berufsrechtlichen Pflichten in diesem Fall auf die Gesellschafter erstreckt werden kann und hierüber auch eine Aufsicht ermöglicht wird. Dies ist jedoch nur im Sonderfall der Mandatsgesellschaft möglich, da es sich um eine zeitlich und inhaltlich begrenzte Zusammenarbeit in Form einer Personengesellschaft handelt, deren Eigenständigkeit gegenüber ihren Gesellschaftern daher beschränkt bleibt. Für andere Berufsausübungsgesellschaften ist eine Zulassung weiter erforderlich, da ihre Organisation für die Einhaltung der Berufspflichten wesentlich ist und in der Regel nicht durch den einzelnen Gesellschafter beeinflusst werden kann.

Zugelassenen ausländischen Berufsausübungsgesellschaften wird die Beteiligung an zugelassenen deutschen Berufsausübungsgesellschaften ermöglicht. Damit fällt eine wesentliche Einschränkung weg. Erforderlich und angemessen ist jedoch die Beibehaltung des Zulassungserfordernisses für beide Gesellschaften. Die Gesellschaften setzen den Rahmen für die Berufsausübung der in ihnen tätigen Rechtsanwälte und ihre Organisation ist daher entscheidend für die Einhaltung der berufsrechtlichen Pflichten. Die Überwachung der Einhaltung der berufsrechtlichen Vorgaben setzt hierbei die Zulassung voraus.

Bei ausländischen Gesellschaften wird zudem die zwingende Mitgliedschaft auf diejenigen Mitglieder der Geschäftsleitung beschränkt, die Mitglieder der Geschäftsleitung der deutschen Zweigniederlassung sind. Diese Einschränkung ist geboten, da die deutsche Geschäftsleitung für die Einhaltung des Berufsrechts durch die ausländische Berufsausübungsgesellschaft Sorge tragen muss (§ 207a Absatz 1 Nummer 4 BRAO). Im Übrigen ist jedoch die Beibehaltung der Mitgliedschaft von Mitgliedern der Geschäftsführungsorgane einer Berufsausübungsgesellschaft erforderlich und angemessen. Diese haben nach § 59j BRAO besondere Pflichten in Bezug auf die Einhaltung des Berufsrechts. Die Aufsicht über die Einhaltung dieser Pflichten kann nur ausgeübt werden, wenn die Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer Kammermitglieder sind.

Zu A II 3i) des Prüfrasters: Die abweichende Berechnung der Jahreshöchstleistung bei Mandatsgesellschaften ist geboten, da diese nur ein Mandat wahrnehmen können. Die Zahl der mittelbar beteiligten natürlichen Personen kann sich daher nicht auf die Anzahl der Mandate auswirken. Bei anderen Berufsausübungsgesellschaften kommt es hingegen weiter auf die mittelbar beteiligten Gesellschafter an. Da die mittelbar beteiligten natürlichen Personen regelmäßig auch für die Tochtergesellschaft tätig werden, ist die Zahl der mittelbar beteiligten Gesellschafter im Normalfall für die Frage maßgeblich, wie viele Mandate die Gesellschaft übernehmen kann.

Der Entwurf dient daher dazu, im Bereich der Berufsausübung überschießende Einschränkungen zu beseitigen. Er trägt damit der Überwachungspflicht aus Artikel 4 Absatz 6 der Richtlinie (EU) 2018/958 und B I des Prüfrasters Rechnung.

Die Änderung der WPO ist insbesondere mit der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen, zur Änderung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 84/253/EWG des Rates (ABl. L 157 vom 9.9.2006, S. 87), die zuletzt durch die Richtlinie 2014/56/ EU (ABl. L 158 vom 27.5.2014, S. 196) geändert worden ist, vereinbar.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Durch die neuen Regelungen wird für die regionalen Notar- und Rechtsanwaltskammern, die BNotK, die BRAK, die PAK und die BStBK die Möglichkeit eröffnet, ihre Kammer-, General-, Haupt- und Satzungsversammlungen in hybrider oder virtueller Form abzuhalten. Die Kammern können sich für eine Regelung zur hybrider oder virtuellen Versammlung in der Satzung entscheiden oder es bei der Präsenzversammlung belassen. Auf diese Weise wird eine Flexibilität geschaffen, die es der Praxis ermöglicht, die jeweils passende Versammlungsform zu wählen.

Durch die Modifizierung der §§ 59f Absatz 1, 59g Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 BRAO, 52f, 52g Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 PAO und der §§ 53 Absatz 1, 54 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 StBerG entfällt für Berufsausübungsgesellschaften, denen als Gesellschafter zugelassene Berufsausübungsgesellschaften angehören, die Verpflichtung im Antrag auf Zulassung Namen und Beruf aller an der zugelassenen Berufsausübungsgesellschaft mittelbar beteiligten Personen anzugeben. Dies führt jeweils zu einer Reduzierung des Verwaltungsaufwands. Zudem entfällt die Zulassungspflicht ganz, wenn die von Berufsausübungsgesellschaften gegründete Gesellschaft auf die Bearbeitung eines einzigen Mandats beschränkt ist.

Durch die Modifizierung des Verweises in § 59n Absatz 2 Satz 2 BRAO, § 52m Absatz 2 Satz 2 PAO, § 55f Absatz 2 Satz 2 StBerG und § 53 Absatz 2 DVStB entfällt die Mitteilungspflicht des Versicherers für nicht zugelassene bzw. nicht anerkannte Berufsausübungsgesellschaften nach der BRAO, PAO und dem StBerG.

Die Ergänzung des § 37 BRAO und § 86g StBerG ermöglicht die Ersetzung der Schriftform durch die Textform und führt damit zu einer Verwaltungsvereinfachung.

Durch die Anpassung des § 207a Absatz 7 BRAO und § 159 Absatz 7 PAO werden die in die Verzeichnisse einzutragenden Angaben reduziert.

Die Änderung der WPO leistet einen Beitrag zur Rechts- und Verwaltungsvereinfachung, indem insbesondere das Berufsgewicht die Möglichkeit erhält, unter bestimmten Umständen durch Beschluss ohne Hauptverhandlung zu entscheiden. Ferner trägt die Möglichkeit einer Einstellung berufsaufsichtlicher Verfahren durch die Aufsichtsbehörden gegen Geldauflage dazu bei, Verwaltungsverfahren durch Priorisierung effizienter zu machen.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Entwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, die der Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen dient.

Indem der Entwurf den Kammern die Durchführung hybrider oder virtueller Versammlungen ermöglicht, leistet er einen Beitrag zur rechtzeitigen Verwirklichung von Ziel 13 der Agenda 2030 „Umgehend Maßnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels und seiner Auswirkungen ergreifen“. Denn dieses Nachhaltigkeitsziel verlangt in Zielvorgabe 13.2 „Klimaschutzmaßnahmen in die nationalen Politiken, Strategien und Planungen einzubeziehen“. Der Entwurf fördert die Erreichung dieses Ziels, da er die physische Präsenz der Teilnehmenden bei hybriden oder virtuellen Versammlungen freistellt bzw. ausschließt, mit der Folge, dass eine Anreise der Teilnehmenden zu einem Versammlungsort nicht erforderlich ist. Auf diese Weise wird der Entwurf dazu beigetragen, Treibhausgasemissionen zu reduzieren.

Indem der Entwurf eine niedrighschwellige und kostengünstige Teilhabe an hybriden oder virtuellen Versammlungen eröffnet, leistet der Entwurf zudem einen Beitrag zur

Verwirklichung von Ziel 10 „Ungleichheit in und zwischen Ländern verringern“. Denn dieses Nachhaltigkeitsziel verlangt in Zielvorgabe 10.3 „Chancengleichheit zu gewährleisten und Ungleichheit der Ergebnisse reduzieren, namentlich durch die Abschaffung diskriminierender Gesetze, Politiken und Praktiken und die Förderung geeigneter gesetzgeberischer, politischer und sonstiger Maßnahmen in dieser Hinsicht“. Der Entwurf fördert die rechtzeitige Erreichung dieser Zielvorgabe, da er es Teilnehmenden ermöglicht, ohne den finanziellen und zeitlichen Aufwand der Anreise an Veranstaltungen der Kammern teilzunehmen.

Indem der Entwurf durch die hybriden oder virtuellen Versammlungsmöglichkeiten die Teilnahme an den Versammlungen erleichtert, was wiederum zu einer Steigerung der Teilnehmerzahlen führen kann, leistet der Entwurf außerdem einen Beitrag zur rechtzeitigen Verwirklichung von Ziel 16 „Friedliche und inklusive Gesellschaften für eine nachhaltige Entwicklung fördern, allen Menschen Zugang zur Justiz ermöglichen und leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und inklusive Institutionen auf allen Ebenen aufbauen“. Denn dieses Nachhaltigkeitsziel verlangt in Zielvorgabe 16.6 „leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und transparente Institutionen auf allen Ebenen aufzubauen.“ Der Entwurf fördert die Erreichung dieser Zielvorgabe, weil die erleichterte Teilnahme zu einer Steigerung der Teilnehmerzahlen führen kann, wodurch die Beschlüsse und Wahlen der betreffenden Gremien der Kammern an demokratischer Legitimation gewinnen. Auch die Änderung der WPO trägt durch die Ahndung von Verstößen gegen das Berufsrecht der Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfer zur Erreichung von Zielvorgabe 16.6 bei, indem die berufsaufsichtlichen und berufsgerichtlichen Verfahren bei Verstößen gegen berufsrechtliche Regelungen effizienter werden.

Der Entwurf folgt damit den Prinzipien der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie „(1.) Nachhaltige Entwicklung als Leitprinzip konsequent in allen Bereichen und bei allen Entscheidungen anwenden“ sowie (5.) „Sozialen Zusammenhalt in einer offenen Gesellschaft wahren und verbessern“.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

Insbesondere durch die Änderung der WPO sind nach aktuellem Stand keine haushalterischen Auswirkungen für den Bundeshaushalt und insbesondere keine Auswirkungen auf den Haushalt der Abschlussprüferaufsichtsstelle zu erwarten. Aufgrund der für die Wirtschaftsprüferkammer und die Abschlussprüferaufsichtsstelle neu geschaffenen Möglichkeit, berufsaufsichtliche Verfahren gegen Zahlung einer Geldauflage einzustellen, ist auch nicht mit Mehreinnahmen auf Bundesebene zu rechnen, da für diese Stellen schon jetzt die Möglichkeit besteht, bei Berufspflichtverstößen Geldbußen zu verhängen.

Für den Bereich der Länderfinanzbehörden sind ebenfalls keine haushalterischen Auswirkungen durch die Änderung der WPO zu erwarten. Insbesondere wird das Landgericht Berlin durch die Änderung des § 72 WPO nicht verpflichtet, mehrere Kammern für Wirtschaftsprüfersachen einzurichten, sondern die Möglichkeit der Einrichtung mehrerer Kammern wird nur klargestellt.

4. Erfüllungsaufwand

a) Wirtschaft

Für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie anwaltliche und patentanwaltliche ausländische Berufsausübungsgesellschaften reduziert sich der jährliche Erfüllungsaufwand um voraussichtlich 55 649 Euro (35 940 Euro + 5 978 Euro + 13 731 Euro).

Es besteht keine Vorgabe für die regionalen Notar- und Rechtsanwaltskammern, die BNotK, die BRAK, die PAK und die BStBK, Satzungsregelungen zur Abhaltung virtueller

Versammlungen zu schaffen. Auch muss sich der Präsident in den Fällen, in denen die Satzung die Möglichkeit zur Abhaltung der Versammlung als virtuelle Versammlung vorsieht, nicht für die Abhaltung im virtuellen Format entscheiden. Sofern eine regionale Rechtsanwaltskammer oder die PAK auf der Grundlage dieses Gesetzes Regelungen für die Abhaltung der Kammerversammlung als virtuelle Kammerversammlung schafft und die Versammlung im virtuellen Format abgehalten wird, haben die Kammermitglieder im Hinblick auf ihre mögliche Teilnahme an der Versammlung keinen erhöhten Aufwand zu tragen, dieser wird sich vielmehr reduzieren. Zwar setzt die Onlineteilnahme an einer Kammerversammlung eine technische Ausstattung (Computer, Internetzugang) voraus, doch steht dies der Einsparung von Teilnahmekosten für die Präsenzversammlung gegenüber, da im Fall der virtuellen Kammerversammlung eine Präsenzteilnahme ausgeschlossen ist. Für die Teilnahme an der Kammerversammlung im Präsenzformat fallen in der Regel Teilnahmekosten in Form der Kosten für die Anreise zum Versammlungsort und die Abreise vom Versammlungsort an. Für die Anreise zu den regionalen Rechtsanwaltskammern und die Abreise von dort können Wegesachkosten in Höhe von 13,20 Euro pro Kammermitglied zugrunde gelegt werden (Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung, Stand: September 2022, Anhang 6, Wegezeiten und -sachkosten, Wegesachkosten Regierungsbezirk/Land). Daneben entfallen Wegezeiten von 59 Minuten für die An- und Abreise pro Kammermitglied (Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung, Stand: September 2022, Anhang 6, Wegezeiten und -sachkosten, Wegezeiten), sodass sich der Arbeitsausfall pro Kammermitglied um circa 59,70 Euro reduziert (Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung, Stand: September 2022, Anhang 7, Lohnkostentabelle Wirtschaft, Zeile M, hoch). Ferner ist davon auszugehen, dass der weit überwiegende Teil aller Kammermitglieder für andere Zwecke der Teilnahme am täglichen Leben und insbesondere zur Ausübung ihres Berufs bereits über eine entsprechende technische Ausstattung verfügt. Die Onlineteilnahme an einer Kammerversammlung erfordert keine über die heute gebräuchlichen Computer hinausgehenden technischen Voraussetzungen. Daher wird davon ausgegangen, dass die Einsparungen wegen Wegfalls der Präsenzteilnahme etwaige Kosten für die Onlineteilnahme an einer Kammerversammlung überwiegen. Setzt man dann den Aufwand für die Beschaffung der technischen Ausstattung mit Null an, ergibt sich eine Ersparnis von Erfüllungsaufwand in Höhe von 72,90 Euro (13,20 Euro + 59,70 Euro) pro teilnehmendem Kammermitglied der regionalen Rechtsanwaltskammern.

In der Bundesrepublik Deutschland gibt es 28 regionale Rechtsanwaltskammern, die aktuell insgesamt 167 451 Mitglieder und damit circa 6 200 Mitglieder pro Rechtsanwaltskammer (Mittelwert) haben (Stand: Oktober 2022). Lediglich die Rechtsanwaltskammer beim Bundesgerichtshof hat nur 38 Mitgliedern und ist insoweit nicht repräsentativ. Sie bleibt daher bei der Berechnung des Erfüllungsaufwands außer Betracht. Eine Abfrage der Teilnehmerzahlen bei den regionalen Rechtsanwaltskammern hat ergeben, dass durchschnittlich 2,65 Prozent der Mitglieder an den regionalen Kammerversammlungen teilnehmen. Zwar lässt sich die Entwicklung der Teilnehmerzahlen in den virtuellen Kammerversammlungen nicht mit Sicherheit voraussagen. Für die nachstehende Betrachtung wird jedoch davon ausgegangen, dass die Teilnehmerzahl ungefähr gleichbleibt. Es erscheint realistisch, dass zumindest circa zehn Prozent, also drei Rechtsanwaltskammern von dem virtuellen Format für eine ihrer jährlich stattfindenden Kammerversammlungen Gebrauch machen (im Durchschnitt finden eineinhalb Kammerversammlungen pro Jahr statt). Bei circa 18 600 Kammermitgliedern (6 200 x 3) und einer ungefähren Teilnehmerquote von 2,65 Prozent sind dies circa 493 Mitglieder, die sich die Kosten für die An- und Abreise zum Versammlungsort sowie den hierdurch entstehenden Arbeitsausfall künftig sparen können. Für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte ergibt sich somit eine voraussichtliche Verringerung des jährlichen Erfüllungsaufwands von circa 35 940 Euro (72,90 Euro x 493).

Auch die Durchführung hybrider Kammerversammlungen führt zu einer Reduzierung des Erfüllungsaufwands für die betroffenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Da sich die

durchschnittlichen Kosten der Kammern im Falle der Durchführung der Versammlung als hybride Versammlung jedoch nicht zwingend verringern, gegebenenfalls zunächst sogar erhöhen können, wird geschätzt, dass circa zwei Rechtsanwaltskammern jeweils für eine ihrer jährlich stattfindenden Kammerversammlungen von dieser gesetzlichen Möglichkeit Gebrauch machen werden. Ferner ist davon auszugehen, dass ungefähr die Hälfte der durchschnittlichen Teilnehmer von der Möglichkeit zur virtuellen Teilnahme Gebrauch machen werden. Bei circa 6 200 Kammermitgliedern bei den Rechtsanwaltskammern und einer durchschnittlichen Teilnehmerquote von 2,65 Prozent, sind dies circa 82 Mitglieder, die sich die Kosten für die An- und Abreise zum Versammlungsort sowie den hierdurch entstehenden Arbeitsausfall künftig sparen können. Für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte ergibt sich somit eine voraussichtliche Verringerung des jährlichen Erfüllungsaufwands von circa 5 978 Euro (72,90 Euro x 82).

Diese Einsparung stellt ein „Out“ im Sinne der „One in, one out“-Regelung der Bundesregierung dar.

Außerdem gibt es in der Bundesrepublik Deutschland die PAK, die aktuell 4 226 Mitglieder aufweist (Stand: Oktober 2022). Eine Abfrage der Teilnehmerzahlen bei der PAK hat ergeben, dass durchschnittlich 5 Prozent der Mitglieder an den Kammerversammlungen teilnehmen. Da die Kammerversammlungen der PAK während der Pandemie vor Ort und – trotz bestehender Möglichkeiten – nicht hybrid oder virtuell stattgefunden haben, wird für die Zwecke der Erfüllungsaufwandberechnung davon ausgegangen, dass die PAK nicht von dem hybriden oder virtuellen Format Gebrauch machen wird.

Durch die Änderung der §§ 59e, 59f Absatz 1, 59g Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, 59o Absatz 4 BRAO, 52e, 52f Absatz 1, 52g Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, 52n Absatz 4 PAO und der §§ 52, 53 Absatz 1, 54 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 StBerG reduziert sich der jährliche Erfüllungsaufwand. Da es sich insoweit jedoch um wenige Fälle handeln dürfte, die unter die neue Ausnahmeregelung fallen und die aus diesem Grund künftig entweder weniger Angaben im Rahmen des Zulassungs- bzw. Anerkennungsverfahrens machen müssen oder keiner Zulassung bedürfen, fällt diese Einsparung nicht weiter ins Gewicht und kann daher vernachlässigt werden.

Auch die Modifizierung des Verweises in § 59n Absatz 2 Satz 2 BRAO, § 52m Absatz 2 Satz 2 PAO, § 55f Absatz 2 Satz 2 StBerG und § 53 Absatz 2 DVStB führt zu geringfügigen jährlichen Einsparungen der Versicherer und Kammern, die jedoch nicht weiter ins Gewicht fallen und daher vernachlässigt werden können.

Durch die Änderung der § 207a Absatz 7 BRAO und § 159 Absatz 7 PAO reduziert sich der jährliche Erfüllungsaufwand pro anwaltlicher und patentanwaltlicher ausländischer Berufsausübungsgesellschaft um circa zwei Stunden pro Jahr. Zum Zwecke dieser Berechnung wird davon ausgegangen, dass es ungefähr 100 ausländische Berufsausübungsgesellschaften nach § 207a BRAO und 15 nach § 159 PAO gibt. Pro Fall belaufen sich die jährlichen Einsparungen damit auf circa 119,40 Euro (2 x 59,70 Euro; Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung, Stand: September 2022, Anhang 7, Lohnkostentabelle Wirtschaft, Zeile M, hoch) und damit auf insgesamt 13 731 Euro pro Jahr (115 x 119,40 Euro).

Durch die Änderung der WPO sind weder finanzielle oder zeitliche Belastungen noch Entlastungen für die Bürgerinnen und Bürger und die Wirtschaft zu erwarten. Es werden keine Informationspflichten für die Wirtschaft eingeführt oder aufgehoben.

b) Verwaltung

aa) Länderverwaltung

Für Notarinnen und Notare sowie für die regionalen Notar-, Rechtsanwalts- und Steuerberaterkammern und die Patentanwaltskammer reduziert sich der jährliche Erfüllungsaufwand um voraussichtlich 286 353 Euro (17 058 Euro + 36 450 Euro + 174 960 Euro + 26 403 Euro + 1 700 Euro - 11 550 Euro + 41 332 Euro). Demgegenüber steht ein geringer einmaliger Erfüllungsaufwand der Rechtsanwalts-, Steuerberaterkammern und der Patentanwaltskammer in Höhe von circa 24 576 Euro (8 813 Euro + 15 763 Euro).

aaa) Notarinnen und Notare

Für Notarinnen und Notare reduziert sich der jährliche Erfüllungsaufwand um voraussichtlich 17 058 Euro (13 632 Euro + 3 426 Euro).

In der Bundesrepublik Deutschland gibt es 21 regionale Notarkammern, die aktuell insgesamt 6 711 Mitglieder und damit circa 320 Mitglieder pro Notarkammer (Mittelwert) haben (Stand: Oktober 2022). Eine Abfrage der Teilnehmerzahlen bei den Notarkammern hat ergeben, dass durchschnittlich 29,24 Prozent der Mitglieder an den regionalen Kammerversammlungen teilnehmen. Für die nachstehende Betrachtung wird erneut davon ausgegangen, dass die Teilnehmerzahl ungefähr gleichbleibt. Es erscheint realistisch, dass zumindest circa zehn Prozent, also zwei Notarkammern von dem virtuellen Format für eine ihrer jährlich stattfindenden Kammerversammlungen Gebrauch machen (im Durchschnitt finden eineinhalb Kammerversammlungen pro Jahr statt). Bei circa 640 Kammermitgliedern (320 x 2) und einer ungefähren Teilnehmerquote von 29,24 Prozent sind dies circa 187 Mitglieder, die sich die Kosten für die An- und Abreise zum Versammlungsort sowie den hierdurch entstehenden Arbeitsausfall künftig sparen können. Für Notarinnen und Notare ist ebenfalls davon auszugehen, dass sich der Arbeitsausfall pro Kammermitglied um circa 59,70 Euro reduziert, sodass sich eine voraussichtliche Verringerung des jährlichen Erfüllungsaufwands von circa 13 632 Euro (72,90 Euro x 187) ergibt.

Auch die Durchführung hybrider Kammerversammlungen führt zu einer Reduzierung des Erfüllungsaufwands für die betroffenen Notarinnen und Notare. Es wird geschätzt, dass eine Notarkammer jeweils für eine ihrer jährlich stattfindenden Kammerversammlungen von dieser gesetzlichen Möglichkeit Gebrauch machen wird. Ferner ist davon auszugehen, dass ungefähr die Hälfte der durchschnittlichen Teilnehmer von der Möglichkeit zur virtuellen Teilnahme Gebrauch machen werden. Bei circa 320 Kammermitgliedern bei den Notarkammern und einer durchschnittlichen Teilnehmerquote von 29,24 Prozent sind dies circa 47 Mitglieder, die sich die Kosten für die An- und Abreise zum Versammlungsort sowie den hierdurch entstehenden Arbeitsausfall künftig sparen können. Für Notarinnen und Notare ergibt sich somit eine voraussichtliche Verringerung des jährlichen Erfüllungsaufwands von circa 3 426 Euro (72,90 Euro x 47).

bbb) Teilnahme an virtuellen Versammlungen

Sofern die BRAK, die BNotK oder die BStBK auf der Grundlage dieses Gesetzes Regelungen für die Abhaltung der Haupt-, Satzungs- oder Generalversammlung als virtuelle Versammlung schaffen und die Versammlung im virtuellen Format abgehalten wird, reduziert sich der Aufwand für die Mitglieder (die regionalen Notar- und Rechtsanwaltskammern und die Steuerberaterkammern als Körperschaften des öffentlichen Rechts). Für die Zwecke der Erfüllungsaufwandberechnung wird davon ausgegangen, dass die BRAK und die BNotK für die Hälfte ihrer Versammlungen von dem virtuellen Format Gebrauch machen werden, da sowohl die Satzungsversammlung als auch die Hauptversammlung der BRAK ebenso wie die Generalversammlung der BNotK während der Pandemie virtuell stattgefunden haben; die Satzungsversammlung bei der BStBK dagegen nicht. Von einer Abhaltung im hybriden Format wird zunächst einmal nicht ausgegangen.

Für die Teilnahme an der Haupt-, Satzungs- oder Generalversammlung im Präsenzformat fallen in der Regel Teilnahmekosten in Form der Kosten für die An- und Abreise zum Versammlungsort an. Für die An- und Abreise können Wegesachkosten in Höhe von ungefähr 200 Euro pro Teilnehmer zugrunde gelegt werden, da Vertreter beziehungsweise Mitglieder der bundesweiten regionalen Kammern daran teilnehmen. Hinzu tritt eine Entlastung von Zeitaufwand dadurch, dass die Wegezeiten für die Anreise zum Versammlungsort und die Abreise vom Versammlungsort entfallen. Für die An- und Abreise eines an der Haupt-, Satzungs- oder Generalversammlung teilnehmenden Kammervertreters kann ein durchschnittlicher Zeitaufwand von etwa acht Stunden zugrunde gelegt werden, der im Fall der virtuellen Versammlung entfällt, sodass sich der Arbeitsausfall pro teilnehmendem Kammervertreter um circa 529 Euro reduziert ($66,10 \text{ Euro} \times 8$; Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung, Stand: September 2022, Anhang 9, Lohnkostentabelle Verwaltung, Durchschnitt Öffentliche Verwaltung, Höherer Dienst).

An der Generalversammlung der BNotK nehmen aktuell circa 50 Personen teil (Stand: Oktober 2022). An der Haupt- und Satzungsversammlung bei der BRAK nehmen aktuell durchschnittlich 80 Personen teil (Stand: Oktober 2022). Für die Zwecke dieser Betrachtung wird davon ausgegangen, dass die Teilnehmerzahl ungefähr gleichbleibt. Da die BNotK durchschnittlich zwei Kammerversammlungen pro Jahr abhält und davon ausgegangen werden kann, dass eine davon im virtuellen Format abgehalten wird, ergibt sich eine voraussichtliche Verringerung des jährlichen Erfüllungsaufwands der regionalen Notarkammern von circa 36 450 Euro ($(200 \text{ Euro} + 529 \text{ Euro}) \times 50$). Für die regionalen Rechtsanwaltskammern ergibt sich eine voraussichtliche Verringerung des jährlichen Erfüllungsaufwands von circa 174 960 Euro, da die BRAK durchschnittlich 4 Hauptversammlungen und zwei Satzungsversammlungen pro Jahr abhält und davon ausgegangen werden kann, dass die Hälfte davon im virtuellen Format abgehalten wird ($(200 \text{ Euro} + 529 \text{ Euro}) \times 80 \times 3$).

ccc) Durchführung virtueller Versammlungen

Entschließt sich eine regionale Notar- oder Rechtsanwaltskammer oder die PAK zur Durchführung einer virtuellen Kammerversammlung, so werden gegenüber der Präsenzversammlung, bei der häufig Räume anzumieten und andere organisatorische Vorkehrungen zu treffen sind, erhebliche Aufwendungen wegfallen. Zwar entstehen auch für die Errichtung der technischen Systeme und die während der jeweiligen Versammlungen notwendigen Dienstleistungen Kosten. Diese werden aber in der Regel nicht an die Aufwendungen heranreichen, die für Präsenzveranstaltungen aufgebracht werden müssen, sondern vielmehr unter diesen liegen. Daher ist im Fall der virtuellen Versammlung von einer Ersparnis von Aufwendungen auszugehen.

Wie dargelegt kann damit gerechnet werden, dass mindestens zwei Notarkammern und drei Rechtsanwaltskammern von der Möglichkeit zur Abhaltung virtueller Kammerversammlungen Gebrauch machen werden. Eine Abfrage bei den Kammern hat folgende durchschnittlichen Kosten pro Präsenzversammlung ergeben:

- Regionale Notarkammern: 3 981 Euro;
- Regionale Rechtsanwaltskammern: 9 919 Euro.

Bei der Durchführung virtueller Versammlungen dürften die Einsparungen bei circa 70 Prozent liegen, so dass folgende jährliche Einsparungen anzunehmen sind:

- Regionale Notarkammern: 5 573 Euro ($3 981 \text{ Euro} \times 2 \times 0,7$);
- Regionale Rechtsanwaltskammern: 20 830 Euro ($9 919 \text{ Euro} \times 3 \times 0,7$).

Daher verringert sich der jährliche Erfüllungsaufwand der Verwaltung auf Länderebene voraussichtlich um weitere 26 403 Euro (5 573 Euro + 20 830 Euro).

Auch hier tritt eine Ersparnis von Zeitaufwand hinzu, da für die Planung und Vorbereitung einer virtuellen Versammlung weniger Zeit aufgewendet werden muss als im Fall der Präsenzversammlung. Für das virtuelle Format ist insbesondere kein Versammlungsort, an dem Mitglieder teilnehmen, einzurichten. Hier kann von einer Zeitersparnis von einem Arbeitstag (ungefähr acht Stunden) für jede Kammer ausgegangen werden, die eine virtuelle Versammlung anstelle der Präsenzversammlung abhält, sodass sich der Arbeitsausfall pro Kammer um weitere circa 340 Euro reduziert (42,50 Euro x 8; Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung, Stand: September 2022, Anhang 9, Lohnkostentabelle Verwaltung, Durchschnitt Öffentliche Verwaltung, Durchschnitt) und damit um insgesamt 1 700 Euro (340 Euro x 5).

Für die Durchführung hybrider Versammlungen wird auf die Ausführungen unter Buchstabe a verwiesen. Die durchschnittlichen Kosten der Kammern werden sich im Falle der Durchführung der Versammlung als hybride Versammlung nicht zwingend verringern, gegebenenfalls zunächst sogar erhöhen. Die Anmietung von Räumen und andere organisatorische Vorkehrungen fallen auch bei der Durchführung einer hybriden Versammlung an. Etwaige Einsparungen dürften daher so gering ausfallen, dass sie im Rahmen der vorliegenden Betrachtung vernachlässigt werden können. Eine Berechnung der Reduzierung des Erfüllungsaufwands für hybride Versammlungen scheidet daher aus.

ddd) Weitere Einsparungen und Einmalkosten

Durch die Änderung des § 31 Absatz 3 Nummer 5 BRAO und die Einfügung des § 29 Absatz 3 Nummer 5 PAO-E entstehen den örtlichen Rechtsanwalts- und der Patentanwaltskammer geringfügige Mehrkosten in Höhe von einmalig circa 8 813 Euro. Am 1. Januar 2023 waren 1 219 ausländische Rechtsanwältinnen und -anwälte Mitglied der örtlichen Rechtsanwaltskammern (vergleiche die Mitgliederstatistik der BRAK zum 01.01.2023). Aus dem Jahresbericht des Deutschen Patent- und Markenamtes (DPMA) für 2021 folgt, dass 40 ausländische Patentanwältinnen und -anwälte in der Bundesrepublik Deutschland registriert waren (dort auf Seite 96). Die nachträgliche Eintragung des Herkunftsstaats der Berufsbezeichnung sowie der Rechtsgrundlage der Aufnahme kann anhand derjenigen Unterlagen erfolgen, die den Kammern bereits über ihre Mitglieder vorliegen. Die Eintragung dürfte ungefähr zehn Minuten pro Fall in Anspruch nehmen und daher zu Kosten in Höhe von circa 7 Euro pro Nachtrag (42,50 Euro ÷ 6; Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung, Stand: September 2022, Anhang 9, Lohnkostentabelle Verwaltung, Durchschnitt Öffentliche Verwaltung, Durchschnitt) und damit zu einmaligen Gesamtkosten in Höhe von 8 813 Euro (1 259 x 7 Euro) führen.

Auch die neue Mitteilungspflicht der Rechtsanwaltskammern, der Patentanwaltskammer und der Steuerberaterkammern gegenüber dem Berufshaftpflichtversicherer in § 59f Absatz 4 BRAO-E, § 52f Absatz 4 PAO-E und § 53 Absatz 4 StBerG-E führt künftig zu geringfügigen jährlichen Mehrkosten der Kammern in Höhe von circa 11 550 Euro. Zum Zwecke dieser Berechnung wird von circa 300 Neuzulassungen in- und ausländischer anwaltlicher Berufsausübungsgesellschaften, 50 Neuzulassungen in- und ausländischer patentanwaltlicher Berufsausübungsgesellschaften und 1 300 Neuanerkenntnisse steuerberatender Berufsausübungsgesellschaften pro Jahr ausgegangen. Zur Erfüllung der standardisierten Informationspflicht ist erneut von einem Zeitaufwand von ungefähr zehn Minuten auszugehen und damit von Kosten in Höhe von circa 7 Euro pro Fall (42,50 Euro ÷ 6; Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung, Stand: September 2022, Anhang 9, Lohnkostentabelle Verwaltung, Durchschnitt Öffentliche Verwaltung, Durchschnitt) und damit von jährlich insgesamt 11 550 Euro (1 650 x 7 Euro).

Die Änderung der § 37 BRAO und § 86g StBerG sowie der § 207a Absatz 7 BRAO und § 159 Absatz 7 PAO führt dagegen zu einer weiteren Reduzierung des jährlichen Erfüllungsaufwands für die örtlichen Rechtsanwalts- und Steuerberaterkammern sowie die Patentanwaltskammer in Höhe von circa 41 332 Euro (31 557 Euro + 9 775 Euro).

Am 1. Januar 2023 waren 866 Mitglieder bei den örtlichen Rechtsanwaltskammern registriert, die über kein besonderes elektronisches Anwaltspostfach verfügen (§ 60 Absatz 2 Nummer 3 BRAO) (vergleiche die Mitgliederstatistik der BRAK zum 01.01.2023). Aus der Berufsstatistik der Bundessteuerberaterkammer 2022 (Stand: April 2023) folgt, dass 1 142 Mitglieder bei den Steuerberaterkammern registriert waren, die nicht über ein besonderes elektronisches Steuerberaterpostfach verfügen (§ 74 Absatz 2 StBerG). Für die Zwecke dieser Berechnung wird davon ausgegangen, dass sich circa 2/3, also 1 340 Mitglieder, mit der Versendung in Textform einverstanden erklären. Diesen Mitgliedern müssen dann insbesondere nicht mehr die Einladungen zur Kammerversammlung in schriftlicher Form übermittelt werden sowie gegebenenfalls im Einzelfall weitere Erklärungen, für die in der BRAO beziehungsweise dem StBerG die Schriftform vorgeschrieben ist. Geht man davon aus, dass pro Mitglied circa drei Schreiben pro Jahr versandt werden, wobei durch den Versand per E-Mail circa zehn Minuten Arbeitszeit und damit pro Fall circa 7 Euro Personalkosten (42,50 Euro ÷ 6; Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung, Stand: September 2022, Anhang 9, Lohnkostentabelle Verwaltung, Durchschnitt Öffentliche Verwaltung, Durchschnitt) sowie Portokosten in Höhe von 0,85 Euro eingespart werden können, ergibt dies eine jährliche Gesamtersparnis von 31 557 Euro (1 340 x 7,85 Euro x 3), der jedoch ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von circa 15 763 Euro für die Einholung der schriftlichen Zustimmung bei den Mitgliedern gegenübersteht (2 008 x 7,85 Euro).

Durch die Änderung der § 207a Absatz 7 BRAO und § 159 Absatz 7 PAO reduziert sich der jährliche Erfüllungsaufwand für die örtlichen Rechtsanwaltskammern und die Patentanwaltskammer pro Fall um circa zwei Stunden pro Jahr. Zum Zwecke dieser Berechnung wird davon ausgegangen, dass es ungefähr 100 ausländische Berufsausübungsgesellschaften nach § 207a BRAO und 15 nach § 159 PAO gibt, in denen die Kammern künftig jeweils zwei Stunden pro Jahr einsparen können. Pro Fall belaufen sich die jährlichen Einsparungen auf circa 85 Euro (42,50 Euro x 2; Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung, Stand: September 2022, Anhang 9, Lohnkostentabelle Verwaltung, Durchschnitt Öffentliche Verwaltung, Durchschnitt) und damit auf insgesamt 9 775 Euro pro Jahr (115 x 85 Euro).

bb) Bundesverwaltung

Für die Bundesverwaltung reduziert sich der jährliche Erfüllungsaufwand um voraussichtlich 55 264 Euro (54 250 Euro + 1 014 Euro).

Entschließt sich die BNotK, die BRAK oder die BStBK zur Durchführung einer virtuellen Versammlung, so werden gegenüber der Präsenzversammlung erhebliche Aufwendungen wegfallen. Wie dargelegt kann damit gerechnet werden, dass die BRAK und die BNotK von der Möglichkeit zur Abhaltung virtueller Kammerversammlungen Gebrauch machen werden. Bei der BStBK ist demgegenüber davon auszugehen, dass sie ihre Satzungsversammlungen zunächst weiterhin in Präsenz abhalten wird. Eine Abfrage bei der BRAK und der BNotK hat folgende durchschnittlichen Kosten pro Präsenzversammlung ergeben:

- BNotK: 10 000 Euro;
- BRAK: 22 500 Euro.

Bei der Durchführung virtueller Versammlungen dürften die Einsparungen bei circa 70 Prozent liegen, so dass folgende jährliche Einsparungen anzunehmen sind:

- BNotK: 7 000 Euro (10 000 Euro x 0,7);
- BRAK: 47 250 Euro (22 500 Euro x 0,7 x 3).

Daher verringert sich der jährliche Erfüllungsaufwand der Verwaltung auf Bundesebene voraussichtlich um 54 250 Euro (7 000 Euro + 47 250 Euro). Auch hier tritt eine Ersparnis von Zeitaufwand bei der BNotK und der BRAK hinzu, wobei erneut von einer Zeitersparnis von ungefähr einem Arbeitstag pro Kammer ausgegangen werden kann, die eine virtuelle Versammlung anstelle der Präsenzversammlung abhält, sodass sich der Arbeitsausfall für die BNotK und die BRAK jeweils um weitere circa 338 Euro pro virtueller Versammlung reduziert (42,20 Euro x 8; Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung, Stand: September 2022, Anhang 9, Lohnkostentabelle Verwaltung, Verwaltungsebene Bund, Durchschnitt) und damit um insgesamt 1 014 Euro (338 Euro x 3).

Die Wirtschaftsprüferkammer und die Abschlussprüferaufsichtsstelle werden durch die Änderung der WPO weder finanziell noch zeitlich belastet. Die Regelung in § 82b der Wirtschaftsprüferordnung in der Entwurfsfassung (WPO-E), wonach Vertreterinnen oder Vertreter der Abschlussprüferaufsichtsstelle und teilweise auch der Wirtschaftsprüferkammer an gerichtlichen Hauptverhandlungen der Kammer für Wirtschaftsprüfersachen teilnehmen sollen, schafft keine bindende Verpflichtung der Aufsichtsbehörden, Vertreterinnen und Vertreter zu Hauptverhandlungen zu entsenden; im Übrigen nahmen bisher auch ohne diese gesetzliche Regelung in aller Regel Vertreterinnen und Vertreter der Aufsichtsbehörden an Hauptverhandlungen des Berufungsgerichts teil. Durch die Einführung einer Möglichkeit für die Aufsichtsbehörden, in bestimmten Fällen unter engen Voraussetzungen ein berufsaufsichtliches Verfahren gegen Geldauflage einzustellen, ist keine zeitliche Entlastung der Aufsichtsbehörden zu erwarten, da dadurch nur ermöglicht werden soll, dass die Aufsichtsbehörden gewichtige Verstöße prioritär verfolgen.

5. Weitere Kosten

Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, ergeben sich nicht. Für die Wirtschaft, insbesondere für mittelständische Unternehmen, sind durch die Änderungen der WPO keine Kosten zu erwarten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Weitere Gesetzesfolgen ergeben sich nicht. Insbesondere gleichstellungspolitische und demografischen Auswirkungen oder Auswirkungen auf die Wahrung und Förderung gleichwertiger Lebensverhältnisse stehen nicht zu erwarten.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung bestimmter Regelungen des Entwurfs ist nicht vorgesehen. Die Regelungen sind darauf angelegt, den regionalen Notar- und Rechtsanwaltskammern, der BNotK, der BRAK, der PAK und der BStBK angesichts der gestiegenen Bedeutung der Digitalisierung dauerhaft die Möglichkeit zur Abhaltung hybrider oder virtueller Versammlungen zu geben. Eine Befristung würde diesem Ziel zuwiderlaufen. Gleiches gilt für die Einschränkung des Zulassungserfordernisses für nicht haftungsbeschränkte Personengesellschaften und für den Entfall der Mitteilungspflicht der Versicherer für nicht zugelassene bzw. nicht anerkannte Berufsausübungsgesellschaften. Auch diese Entlastungen soll den betroffenen Berufsausübungsgesellschaften und Versicherern dauerhaft eingeräumt werden. Bei den Änderungen der WPO handelt es sich nur um kleinere Änderungen, die vor allem solche

Regelungen zu den berufsgerichtlichen Verfahren betreffen, die nicht von grundsätzlicher Bedeutung sind. Auch insoweit ist eine Befristung nicht vorgesehen.

Eine Evaluierung der Regelungen ist nicht vorgesehen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung der Bundesnotarordnung)

Zu Nummer 1 (Änderung der Inhaltsübersicht)

Die Änderung vollzieht die Einfügung des § 71a BNotO-E durch Artikel 1 Nummer 3 in der Inhaltsübersicht der BNotO nach.

Zu Nummer 2 (Änderung des § 69b BNotO)

Zu Buchstabe a

§ 69b Absatz 4 BNotO entfällt, da kein Bedürfnis mehr für die Regelung besteht. Nach § 69b Absatz 4 BNotO kann der Vorstand die Abteilungen ermächtigen, ihre Sitzungen außerhalb des Sitzes der Notarkammer abzuhalten. Dieses Zustimmungserfordernis sollte ursprünglich Vorsorge dafür treffen, dass der Zusammenhalt zwischen den Abteilungen des Vorstands möglichst gewahrt bleibt (vergleiche zur Parallelregelung in der BRAO die Bundestagsdrucksache 120, Seite 89).

Da es für Vorstandssitzungen in der BNotO keine gesetzlichen Vorgaben gibt, können diese sowohl in Präsenz, als auch hybrid oder virtuell durchgeführt werden. Auch wenn die Durchführung in Präsenz in der Vergangenheit der Regelfall war, geht die Entwicklung der letzten Jahre immer mehr in Richtung Digitalisierung der Kommunikation. Für die Sitzungen der Abteilungen des Vorstands soll diese Möglichkeit ebenfalls bestehen. Zur Wahrung des Zusammenhalts der Abteilungen stehen die verschiedenen digitalen Kommunikationskanäle zur Verfügung.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung nach Aufhebung des bisherigen Absatzes 4.

Zu Nummer 3 (Einfügung des § 71a BNotO-E)

§ 71a BNotO-E sieht erstmals in der BNotO die Möglichkeit vor, dass die Notarkammern ihre Kammerversammlung als hybride oder virtuelle Kammerversammlung, das heißt mit freigestellter oder ohne physische Präsenz der Kammermitglieder am Versammlungsort abhalten können. Die Vorschrift regelt die hierfür erforderlichen Mindestvoraussetzungen. Damit stehen den regionalen Notarkammern zukünftig drei Möglichkeiten der Versammlung zur Verfügung: Die Versammlung kann in Präsenz aller Beteiligten am Ort der Versammlung (§ 71a Absatz 1 BNotO-E), als hybride Kammerversammlung (§ 71a Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 BNotO-E) oder als virtuelle Kammerversammlung (§ 71a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 BNotO-E) abgehalten werden. Die hybride und virtuelle Kammerversammlung stellen dabei vollwertige Versammlungsformen dar. In der hybriden oder virtuellen Kammerversammlung kann grundsätzlich über alle Gegenstände Beschluss gefasst werden, die auch Gegenstand einer Präsenz-Kammerversammlung sein können. Allerdings kann die Satzung Einschränkungen im Hinblick auf die Gegenstände der Versammlung vorsehen (§ 71a Absatz 2 Satz 3 BNotO-E).

Die mit der Abhaltung einer hybriden oder virtuellen Versammlung verbundene Datenverarbeitung kann auf Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe e Alternative 2 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (ABl. L 119 S. 1, L 314 S. 72, 2018 L 127 S. 2 und 2021 L 74 S. 35) (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO) gestützt werden. Danach ist die Verarbeitung personenbezogener Daten zulässig, wenn sie in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde. Allerdings ist Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe e DSGVO nicht selbst eine Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung, sondern öffnet die DSGVO für Regelungen des nationalen Rechts. Die erforderliche bereichsspezifische Rechtsgrundlage für die bei der Durchführung von hybriden oder virtuellen Kammerversammlungen anfallende Verarbeitung personenbezogener Daten wird durch § 71a Absatz 2 BNotO-E in Verbindung mit den Regelungen der Satzung der Notarkammer geschaffen. Durch die Satzung ist in normenklarer und hinreichend bestimmter Form Art und Umfang der zu diesem Zweck zulässigen Datenverarbeitung zu bestimmen (vergleiche § 71a Absatz 2 Satz 2 BNotO-E). Im Übrigen wird auf die Regelungen der DSGVO zurück zu greifen sein.

Bei den Notarkammern handelt es sich nach § 66 Absatz 1 Satz 1 BNotO um Körperschaften des öffentlichen Rechts, die sich selbst verwalten. Sie üben öffentliche Gewalt aus, soweit ihnen die Wahrnehmung von Aufgaben in der BNotO übertragen wurde (vergleiche die §§ 67 ff. BNotO). Zur Wahrnehmung der übertragenen Aufgaben gehört im Rahmen der Selbstverwaltung auch die Abhaltung von Versammlungen und die Beschlussfassung. Die Möglichkeit, Versammlungen künftig auch hybrid oder virtuell abzuhalten, soll vor allem dem Ziel dienen, den Kammermitgliedern die Teilnahme an den Versammlungen zu erleichtern, indem sie teilweise ganz erhebliche Zeiten und Kosten sparen können, die ihnen bei einer Teilnahme in Präsenz entstehen würden. Es steht zu erwarten, dass hierdurch auch eine signifikante Steigerung der Teilnehmerzahlen erreicht werden kann, wodurch die Beschlüsse und Wahlen der Kammerversammlung wiederum an demokratischer Legitimation gewinnen. Zudem kann eine virtuelle Teilnahme auch umweltschonende Auswirkungen haben. Unverhältnismäßig kann eine hybride oder virtuelle Versammlung im Einzelfall jedoch dann sein, wenn aufgrund der Versammlung eine Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten nach Artikel 9 Absatz 1 DSGVO erfolgt, die im Hinblick auf eine Bild- und Tonübertragung in besonderer Weise schützenswert sind. Im Übrigen steht es der jeweiligen Notarkammer frei, weitere Anwendungsfälle festzulegen, in welchen auf eine hybride oder virtuelle Kammerversammlung zum bestmöglichen Schutz der Kammermitglieder verzichtet wird. Hinsichtlich der Datenverarbeitung soll die Satzung insbesondere auch bestimmen, ob eine Aufzeichnung der Versammlung zulässig. Dies umfasst sämtliche Formen der Aufzeichnung (in Bild, in Ton, in Bild und Ton).

Werden Kammerversammlungen hybride oder virtuell abgehalten, so sind dabei die Vorgaben des Behindertengleichstellungsgesetzes (BGG) zu beachten. Nach § 1 Absatz 1 Satz 1 BGG ist es Ziel des Gesetzes, die Benachteiligung von Menschen mit Behinderungen zu beseitigen und zu verhindern sowie ihre gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten und ihnen eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen. Diese Ziele sind von Trägern der öffentlichen Gewalt im Sinne des § 1 Absatz 1a BGG und landesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, soweit sie Bundesrecht ausführen (§ 1 Absatz 2 Satz 2 BGG), aktiv zu fördern und bei der Planung von Maßnahmen zu beachten. Für Menschen mit Behinderungen können bei hybriden und virtuellen Konferenzen Barrieren bestehen, die sie an der gleichberechtigten Teilnahme behindern. So ist etwa darauf zu achten, dass die verwendete Technik Mitgliedern mit Sehbeeinträchtigungen eine eigenständige Bedienung ermöglicht oder für Mitglieder mit Hörbeeinträchtigungen Gebärdendolmetscher bereitgestellt werden.

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt, dass die Kammerversammlung vorbehaltlich anderer Regelungen in Präsenz aller Beteiligten am Ort der Versammlung stattfindet und stellt damit klar, dass die Präsenzversammlung weiterhin die Grundform der Versammlung darstellt.

Zu Absatz 2

Absatz 2 Satz 1 regelt sodann, dass die Satzung der Notarkammer vorsehen kann, dass die Kammerversammlung abweichend von Absatz 1 auch hybrid oder virtuell abgehalten werden kann. Die Entscheidung für die hybride oder virtuelle Kammerversammlung bedarf somit einer Grundlage in der Satzung. Auf diese Weise wird gewährleistet, dass die Kammermitglieder als diejenigen, die in erster Linie von der Form der Versammlung betroffen sind, in der Kammerversammlung diese grundlegende Entscheidung selbst treffen. Aus der Satzungsautonomie der Notarkammern folgt ferner, dass sie zur näheren Ausgestaltung der virtuellen und hybriden Versammlung berufen ist.

Durch die Regelungssystematik ist zugleich klargestellt, dass die Präsenzversammlung (Absatz 1) weiterhin die Grundform der Versammlung und die hybride und virtuelle Kammerversammlung (Absatz 2) weitere Optionen darstellen, in die sich die Satzung hineinwählen muss („opt-in“). Es ist denkbar, dass sich dieses Verhältnis zukünftig umkehrt, falls sich die Praxis dahingehend entwickeln sollte, dass die hybride oder virtuelle Kammerversammlung die Präsenzversammlung als Grundform ablöst. Denn es ist möglich, dass Notarkammern in ihrer Satzung die Entscheidung treffen, Kammerversammlungen ausschließlich hybrid oder virtuell abzuhalten.

Daneben enthält § 71a Absatz 2 Satz 1 BNotO-E die Legaldefinition der hybriden und virtuellen Kammerversammlung. Die hybride Kammerversammlung ist eine Versammlung, die in Präsenz und gleichzeitig online abgehalten wird; die physische Präsenz ist den Teilnehmern also freigestellt (Nummer 1). Die virtuelle Kammerversammlung ist eine Versammlung, die ausschließlich online stattfindet (Nummer 2); die fehlende physische Präsenz stellt das entscheidende Merkmal dieser Versammlungsform dar. Wobei eine gemeinsame digitale Teilnahme der Mitglieder des Vorstands und der Kammergeschäftsführung von einem physischen Ort aus der Annahme einer virtuellen Kammerversammlung dabei nicht entgegensteht.

§ 71a Absatz 2 Satz 3 BNotO-E ermöglicht es den Kammermitgliedern zudem den Kreis der in ihr zu behandelnden Gegenstände und zu treffenden Beschlüsse zu beschränken. Auch wenn die hybride und virtuelle Kammerversammlung vollwertige Versammlungsformen darstellen, soll es der Entscheidung der Kammermitglieder überlassen bleiben, ob sie dieses Format gegebenenfalls für bestimmte Gegenstände nicht nutzen möchten. Die Regelung enthält bewusst keine Vorgabe, welche Gegenstände aufgrund Satzungsregelung der Präsenzversammlung vorbehalten werden können. Dies soll dem Selbstverwaltungsrecht der regionalen Notarkammern als öffentlich-rechtliche Körperschaften überlassen bleiben.

§ 71a Absatz 2 Satz 5 BNotO-E legt fest, dass der Präsident bei der Einberufung die Form der Kammerversammlung bestimmt, sofern die Satzung der Notarkammer keine abweichende Regelung trifft.

Zu Absatz 3

Absatz 3 legt die Mindestvoraussetzungen fest, unter denen eine Versammlung als hybride oder virtuelle Kammerversammlung abgehalten werden kann. Durch diese Mindestvoraussetzungen werden die Rechte der Kammermitglieder abgesichert. Fehlt es an diesen Voraussetzungen, handelt es sich zwar trotzdem um eine hybride beziehungsweise virtuelle Kammerversammlung. Die Beschlüsse können aber nach § 111e BNotO wegen Verletzung

des Gesetzes angefochten werden, sofern die Voraussetzungen für eine Anfechtung vorliegen. Der Bundesgerichtshof (BGH) fordert hierfür im Rahmen von § 112f BRAO (der § 111e BNotO entspricht, vergleiche Bundestagsdrucksache 16/11385, Seite 54) neben einem Verstoß gegen das Gesetz oder die Satzung zusätzlich, dass sich dieser Verstoß entweder tatsächlich auf das Wahl- oder Beschlussergebnis ausgewirkt hat oder zumindest die konkrete Möglichkeit bestand, dass sich der Fehler auswirkt (vergleiche etwa BGH, Beschluss vom 8. Februar 2010 – AnwZ (B) 80/09, AnwZ (b) 112/09, juris Rn. 17). Durch dieses zusätzliche Erfordernis wird sichergestellt, dass nicht jede kurzfristige technische Störung im Rahmen einer hybriden oder virtuellen Kammerversammlung zur Folge hat, dass die gefassten Beschlüsse oder Wahlen für ungültig oder nichtig erklärt werden können.

Nach § 71a Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 BNotO-E muss im Fall der hybriden oder virtuellen Kammerversammlung in der Einberufung zusätzlich angegeben werden, wie die Online-Zuschaltung zu der Versammlung erfolgen kann. Die Einberufung muss also angeben, wie und wo die Online-Zuschaltung zu der Versammlung zu erfolgen hat (etwa durch Angabe der Internetadresse sowie der erforderlichen Zugangs- und Einwahldaten).

Nach § 71a Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 BNotO-E muss eine Bild- und Tonübertragung der Versammlung erfolgen. Diese Übertragung hat die gesamte Versammlung einschließlich der Abstimmung zu erfassen. Die Kammermitglieder müssen die Versammlung, gegebenenfalls nach erforderlicher Anmeldung, auf diesem Weg verfolgen können. In der Übertragung sichtbar müssen die Kammermitglieder dagegen nur sein, wenn sie ihr Rederecht wahrnehmen. Die Übertragung des Bildes während des Wortbeitrages ist zur zuverlässigen Identifizierung des Redners erforderlich.

Damit die Kammermitglieder ihr Stimmrecht ausüben können, sieht § 71a Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 BNotO-E vor, dass die online teilnehmenden Kammermitglieder ihr Stimmrecht während der Versammlung elektronisch ausüben können müssen, also beispielsweise durch Verwendung eines elektronischen Abstimmungstools oder durch per Videotechnik übertragenes Handzeichen oder durch Sprachübertragung übertragenes Wort in der Videokonferenz. Soweit geheime Abstimmungen oder Wahlen vorgesehen sind, muss die geheime Stimmabgabe auch bei einer hybriden oder virtuellen Durchführung der Versammlung sichergestellt sein. Die Möglichkeit der Stimmabgabe ist bis zum Zeitpunkt der Schließung der Abstimmung durch den Versammlungsleiter zu ermöglichen. Wird das Fenster für die Abstimmung geschlossen, hat – wie in der Präsenzversammlung üblich – ein entsprechender Hinweis durch den Versammlungsleiter zu ergehen.

Alternativ, also für solche Fälle, in denen die betreffende Notarkammer eine Beschlussfassung beziehungsweise Wahl während der Versammlung auf elektronischem Wege nicht durchführen kann oder will, kann die Beschlussfassung beziehungsweise die Wahl auch im Anschluss an die hybride oder virtuelle Kammerversammlung durch schriftliche Stimmabgabe erfolgen. Die Stimmabgabe während der hybriden oder virtuellen Kammerversammlung elektronisch zu ermöglichen, kann gerade für kleinere Notarkammern einen erheblichen technischen Aufwand bedeuten. Deshalb besteht alternativ die Möglichkeit, auf eine Abstimmung oder Wahl im Rahmen der hybriden oder virtuellen Kammerversammlung zu verzichten und diese vollständig im Anschluss schriftlich durchzuführen, etwa über das besondere elektronische Anwaltspostfach. Eine Stimmabgabe noch vor der hybriden oder virtuellen Kammerversammlung scheidet demgegenüber aus, da sich der Gegenstand, über den Beschluss gefasst werden soll beziehungsweise der der Wahl zugrunde liegt, im Laufe der Kammerversammlung noch ändern kann.

Schließlich legt § 71a Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 BNotO-E fest, dass die Rechte der Kammermitglieder aus der BNotO und der Satzung der Notarkammer auch im Falle einer hybriden und virtuellen Kammerversammlung gewahrt werden müssen. Dies erfasst beispielsweise das Antrags- und Rederecht der Kammermitglieder (Thomas Groß/Arne Pautsch in Kluth, Handbuch des Kammerrechts, 3. Auflage 2020, § 7, Rn. 98 f.).

Die Regelung in § 71a Absatz 3 Satz 2 BNotO-E soll der Tatsache Rechnung tragen, dass die physische Anwesenheit der Kammermitglieder im Falle der virtuellen Kammerversammlung nicht möglich ist. Die Einberufung hat also deutlich darauf hinzuweisen, um zu verhindern, dass sich Kammermitglieder zu dem Versammlungsort begeben.

Zu Nummer 4 (Änderung des § 85 BNotO)

Zu Buchstabe a

Zur Begründung der Einfügung des § 85 Absatz 3 BNotO-E wird auf die Begründung zur Einfügung des § 71a BNotO-E durch Artikel 1 Nummer 3 verwiesen, die sinngemäß gilt. Auch für die BNotK soll die Möglichkeit hybrider und virtueller Generalversammlungen geschaffen werden.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Einfügung des neuen § 85 Absatz 3 BNotO-E.

Zudem wird das Wort „Zusammenkunft“ durch das neutralere Ort der „Sitzung“ ersetzt, um klarzustellen, dass jede Form der Sitzung (und nicht lediglich die Präsenzsitzung) davon erfasst ist. Nur im Falle einer Beschlussfassung der Generalversammlung, die ohne Sitzung erfolgen soll, müssen die weiteren Voraussetzungen des § 85 Absatz 4 Satz 1 BNotO-E erfüllt sein, das heißt es dürfen nicht mehr als drei Notarkammern widersprechen. Im Falle der Beschlussfassung während einer Sitzung – sei es in Präsenz, hybrid oder virtuell – bedarf es dieser zusätzlichen Voraussetzungen dagegen nicht. Für Abstimmungen gilt dies entsprechend. Die Änderung trägt der voranschreitenden Digitalisierung Rechnung, indem sie das Schriftformerfordernis künftig nur noch für Abstimmungen außerhalb von Sitzungen – sei es in Präsenz, hybrid oder virtuell – aufrechterhält. Im Übrigen besteht kein Bedürfnis für das Schriftformerfordernis.

Zu Artikel 2 (Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung)

Zu Nummer 1 (Änderung der Inhaltsübersicht)

Die Änderung vollzieht die Einfügung des § 86a BRAO-E durch Artikel 2 Nummer 12 in der Inhaltsübersicht der BRAO nach.

Zu Nummer 2 (Änderung des § 31 Absatz 3 Nummer 5 BRAO)

Die ausländische Berufsangehörige betreffende Ergänzung des § 31 Absatz 3 Nummer 5 BRAO um den Herkunftsstaat der Berufsbezeichnung und die Rechtsgrundlage der Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer dient dem Schutz des Rechtsverkehrs. Die Aufnahme dieser beiden Zusätze ermöglicht es Rechtssuchenden, sich über die Reichweite der Rechtsberatungsbefugnis des jeweiligen Mitglieds zu informieren. Die Ergänzung des Herkunftsstaats der Berufsbezeichnung ermöglicht insbesondere bei ähnlichen Berufsbezeichnungen zu erkennen, für welches ausländische Recht Rechtsberatungsbefugnis besteht. Die zusätzliche Aufnahme der Rechtsgrundlage für die Aufnahme des ausländischen Berufsangehörigen in die Rechtsanwaltskammer – das heißt § 2 Absatz 1 EuRAG, § 206 Absatz 1, 2 Satz 1 BRAO oder § 206 Absatz 1, 2 Satz 2 BRAO – ermöglicht es Rechtssuchenden ferner, die Reichweite der Rechtsberatungsbefugnis in Erfahrung zu bringen. Insoweit dürfte insbesondere von Interesse sein, ob sich die Rechtsberatungsbefugnis neben dem Recht des Herkunftsstaats auch auf deutsches Recht erstreckt (so im Falle des § 2 Absatz 1 EuRAG, nicht aber in den Fällen des § 206 BRAO).

Zu Nummer 3 (Änderung des § 37 BRAO)

Nach § 60 Absatz 2 Nummer 3 BRAO werden auch nichtanwaltliche Mitglieder der Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane Mitglieder der Rechtsanwaltskammern. Diese verfügen jedoch über kein besondere elektronisches Anwaltspostfach. Mitteilung müssten daher gegenüber diesen Mitgliedern weiterhin immer schriftlich erfolgen. Um hier eine Möglichkeit der digitalen Kommunikation zu eröffnen, sieht § 37 Satz 3 BRAO-E vor, dass Mitteilungen auch in Textform erfolgen können, wenn das Mitglied dem zuvor schriftlich zugestimmt hat. Dies ermöglicht insbesondere die Übermittlung von Erklärungen per E-Mail.

Zu Nummer 4 (Änderung des § 59e BRAO)

Durch den neuen § 59e Absatz 5 BRAO-E werden Mandatsgesellschaften in den berufsrechtlichen Pflichtenkreis ihrer Gesellschafter einbezogen. Hierdurch kann die Zulassungspflicht für die Mandatsgesellschaft entfallen (vergleiche die Begründung zur Änderung des § 59f BRAO). Die Gesellschafter der Mandatsgesellschaft sind verpflichtet, für die Einhaltung der Berufspflichten in der Mandatsgesellschaft Sorge zu tragen. Kommt es daher in der Mandatsgesellschaft zu Berufspflichtverstößen, so können diese auch eine Berufspflichtverletzung ihrer Gesellschafter darstellen. Denn diese sind verpflichtet Vorkehrungen zur Verhinderung von Berufspflichtverletzungen zu treffen und diese unverzüglich abzustellen, wenn sie auftreten. Da es sich bei der Mandatsgesellschaft um eine Personengesellschaft handelt, sind ihre Gesellschafter auch grundsätzlich geschäftsführungsbefugt und damit auch in der Lage für die Einhaltung der Berufspflichten umfassend Sorge zu tragen.

Zu Nummer 5 (Änderung des § 59f BRAO)

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Für zeitlich und inhaltlich begrenzte Kooperationen zwischen Berufsausübungsgesellschaften in Form einer Personengesellschaft soll die Zulassungspflicht entfallen. Berufsausübungsgesellschaften bilden zum Teil für einzelne Mandate Projektgesellschaften. Diese Projektgesellschaften ermöglichen die Akquise bestimmter größerer Mandate oder das Poolen bestimmter Ressourcen. Diese Verbünde werden vielfach als ARGE bezeichnet. Teilweise handelt es sich um reine Kooperationsgesellschaften, die selbst keine Rechtsdienstleistungen erbringen. Diese sind dann bereits keine Berufsausübungsgesellschaften und schon aus diesem Grund von der Zulassung ausgenommen. Regelmäßig sollen die gegründeten Projektgesellschaften jedoch selbst Rechtsdienstleistungen erbringen. In diesem Fall handelt es sich um Berufsausübungsgesellschaften, da nur diese nach § 59k BRAO zur Erbringung von Rechtsdienstleistungen befugt sind. Dabei steht der zeitlich und thematisch begrenzte Zweck der Gesellschaft der Einordnung als Berufsausübungsgesellschaft nicht entgegen. Entscheidend ist vielmehr, dass die Gesellschaft der Erbringung von Rechtsdienstleistungen durch Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte dient. Die Zulassung und das damit verbundene Verfahren stellen jedoch für zeitlich begrenzt agierende Gesellschaften häufig eine Belastung dar. Zum einen werden Projektgesellschaften häufig für Ausschreibungen gegründet. Dies setzt voraus, dass die Projektgesellschaft unmittelbar nach ihrer Gründung auch handlungsfähig ist. Dies lässt sich nur schwer mit einem Zulassungsverfahren vereinbaren. Zum anderen sind die Kosten der Zulassung und des Zulassungsverfahrens sehr hoch, soweit die Zulassung nur für ein einzelnes Mandat erfolgt. Daher sollen derartige Projektgesellschaften von der Zulassung ausgenommen werden, soweit ihre Aufsicht auch über die an ihr beteiligten Gesellschaften erfolgen kann. Um zu verdeutlichen, dass die Ausnahme nur für Gesellschaften gilt, die für die Betreuung eines einzelnen Mandats gegründet wurden, werden diese als Mandatsgesellschaft bezeichnet.

Auch bei Wegfall der Zulassungspflicht muss gewährleistet sein, dass die Einhaltung der Berufspflichten durch die Mandatsgesellschaft der Aufsicht unterliegt. Daher sieht der neue

§ 59e Absatz 5 BRAO-E vor, dass die beteiligten Gesellschafter für die Einhaltung der Berufspflichten in der Mandatsgesellschaft berufsrechtlich verantwortlich sind. Der Pflichtenkreis der Gesellschafter wird daher erweitert. Dies ermöglicht eine Aufsicht über die Einhaltung der Berufspflichten in der Mandatsgesellschaft auch ohne Zulassung, soweit ihre Gesellschafter zugelassen sind. Daher wird die Befreiung von der Zulassungspflicht auf solche Berufsausübungsgesellschaften begrenzt, deren Gesellschafter zugelassene Berufsausübungsgesellschaften sind. Schließlich müssen die Gesellschafter über einen ausreichenden Einfluss auf die Gesellschaft verfügen, um effektiv für die Einhaltung der Berufspflichten sorgen zu können. Dies ist grundsätzlich bei Personengesellschaften der Fall, da zumindest ein Gesellschafter immer geschäftsführungsbefugt sein muss.

Zu Doppelbuchstabe bb

Eine effektive Aufsicht setzt voraus, dass die zuständigen Kammern von der Gründung der Mandatsgesellschaft in Kenntnis gesetzt werden. Daher ist eine Anzeigepflicht gegenüber den Kammern vorgesehen.

Zu Buchstabe b

In § 59n Absatz 2 Satz 2 BRAO-E ist vorgesehen, dass die Mitteilungspflicht der Versicherer für nicht zugelassene Berufsausübungsgesellschaften entfällt. Es ist aber denkbar, dass eine Berufsausübungsgesellschaft nach Abschluss des Versicherungsvertrages ihre (freiwillige) Zulassung beantragt und ihren Berufshaftpflichtversicherer hierüber nicht informiert. Wird der Versicherungsvertrag sodann später gekündigt, müsste der Berufshaftpflichtversicherer dies der Rechtsanwaltskammer nach § 59n Absatz 2 Satz 2 BRAO in Verbindung mit § 51 Absatz 7 BRAO in Verbindung mit § 117 Absatz 2 des Versicherungsvertragsgesetzes mitteilen, um nicht auf unbestimmte Zeit das Risiko der Nachhaftung zu tragen. Wenn der Versicherer jedoch keine Kenntnis von der Zulassung erhält, kann er die entsprechende Meldung zur Vermeidung der Nachhaftung nicht abgeben. Eine verlässliche Information des Versicherers über die Zulassung kann nur durch die Rechtsanwaltskammern selbst erfolgen. Daher werden die Rechtsanwaltskammern künftig dazu verpflichtet, den Berufshaftpflichtversicherer, der in der Berufshaftpflichtversicherung oder der vorläufigen Deckungszusage angegeben ist, über die Zulassung zu informieren.

Zu Nummer 6 (Änderung des § 59g Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 BRAO)

Durch die Ergänzung des § 59g Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 BRAO entfällt für Berufsausübungsgesellschaften, denen als Gesellschafter zugelassene Berufsausübungsgesellschaften angehören, die Verpflichtung im Antrag auf Zulassung Name und Beruf aller mittelbar an der zugelassenen Berufsausübungsgesellschaft beteiligten Personen anzugeben.

Die Vereinfachung des Zulassungsverfahrens durch weniger Pflichtangaben soll insbesondere begrenzte Kooperationen zwischen Berufsausübungsgesellschaften erleichtern. Berufsausübungsgesellschaften können weitere Kooperationsgesellschaften bilden, um größere Mandate zu akquirieren oder bestimmte Ressourcen zu poolen. Teilweise bilden diese Kooperationsgesellschaften keine Berufsausübungsgesellschaften und sind schon aus diesem Grund von der Zulassung ausgenommen. Soweit die Kooperationsgesellschaft selbst jedoch die Rechtsdienstleistung erbringen soll oder eigenes Personal hat, handelt es sich um eine Berufsausübungsgesellschaft. Eine Verpflichtung zur Angabe sämtlicher mittelbar beteiligter Personen dieser Gesellschaften bedeutet zusätzlichen Verwaltungsaufwand, der verzichtbar ist, wenn die beteiligten Gesellschaften selbst zugelassen sind.

Für temporäre Personengesellschaften, die lediglich zur Betreuung eines Mandats gebildet werden, sieht der Entwurf hingegen vor, dass diese ganz von der Zulassung ausgenommen werden.

Zu Nummer 7 (Änderung des § 59n Absatz 2 Satz 2 BRAO)

Durch die Modifizierung des Verweises in § 59n Absatz 2 Satz 2 BRAO auf § 51 Absatz 6 BRAO entfällt das Erfordernis einer vertraglich zu vereinbarenden Mitteilungspflicht des Versicherers gegenüber der Rechtsanwaltskammer für nicht zugelassene Berufsausübungsgesellschaften. Auch soll die Rechtsanwaltskammer in diesem Fall nicht nach § 51 Absatz 7 BRAO zuständige Stelle im Sinne des § 117 Absatz 2 des Versicherungsvertragsgesetzes sein.

Ist eine Berufsausübungsgesellschaft nicht bei der zuständigen Rechtsanwaltskammer zugelassen, wird die Berufsausübungsgesellschaft nicht Mitglied der Rechtsanwaltskammer und unterliegt auch nicht ihrer Aufsicht. In diesen Fällen benötigt die Kammer folglich auch keine Informationen des Versicherers und könnte gegen fehlenden Versicherungsschutz auch nicht einschreiten.

Zu Nummer 8 (Änderung des § 59o Absatz 4 BRAO)

Der Abschluss eines neuen Versicherungsvertrags für eine Mandatsgesellschaft, die nur in einem einzelnen Mandat tätig wird, kann teuer und aufwändig sein. Denn bei der Berechnung der Jahreshöchstleistung sind grundsätzlich auch sämtliche Gesellschafter der beteiligten Berufsausübungsgesellschaften zu berücksichtigen. Diese Berechnung berücksichtigt, dass die natürlichen Personen, die Gesellschafter der beteiligten Gesellschaft sind, regelmäßig auch für die Tochtergesellschaft tätig sind. Im Regelfall kann eine Berufsausübungsgesellschaft daher auch dann mehr Mandate übernehmen, wenn an ihrer Gesellschafterin mehr natürliche Personen beteiligt sind. Diese Betrachtung ist jedoch bei Mandatsgesellschaften nicht gerechtfertigt. Denn diese übernehmen definitionsgemäß nur ein einzelnes Mandat. Sie können daher auch dann nicht mehr Mandate übernehmen, wenn an ihrer Gesellschafterin mehr Berufsträger beteiligt sind. Daher erscheint es für diese Gesellschaften ausreichend, wenn auf die Zahl der an ihnen beteiligten Berufsausübungsgesellschaften abgestellt wird. Für die Mindestversicherung nach § 59o Absatz 2 BRAO kommt es hingegen darauf an, wie viele Personen an der Bearbeitung des von der Mandatsgesellschaft übernommenen Mandats beteiligt sind.

Zu Nummer 9 (Änderung des § 60 Absatz 2 BRAO)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung nach Einfügung der neuen Nummer 4.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung nach Einfügung der neuen Nummer 4.

Zu Buchstabe c

Durch die Anfügung des § 60 Absatz 2 Nummer 4 BRAO-E wird klargestellt, dass neben Mitgliedern von Geschäftsführungs- und Aufsichtsorganen zugelassener inländischer Berufsausübungsgesellschaften (§ 60 Absatz 2 Nummer 3 BRAO) lediglich Mitglieder der Geschäftsleitung der deutschen Zweigniederlassungen nach § 207a Absatz 1 Nummer 4 BRAO von ausländischen Berufsausübungsgesellschaften nach § 207a BRAO Mitglieder der Rechtsanwaltskammer werden. Auf die Mitglieder von Geschäftsführungs- und Aufsichtsorganen der ausländischen Berufsausübungsgesellschaft selbst kommt es nicht an.

Zu Nummer 10 (Änderung des § 72 Absatz 4 BRAO)

Zur Begründung wird auf die Begründung zur Änderung des § 85 Absatz 4 BNotO-E verwiesen, die sinngemäß gilt.

Zu Nummer 11 (Änderung des § 77 BRAO)

Zur Begründung wird auf die Begründung zur Änderung des § 69b BNotO verwiesen, die sinngemäß gilt.

Zu Nummer 12 (Einfügung des § 86a BRAO-E)

Zur Begründung der Einfügung des § 86a BRAO-E wird auf die Begründung zur Einfügung des § 71a BNotO-E durch Artikel 1 Nummer 3 verwiesen, die sinngemäß gilt. Auch für die regionalen Rechtsanwaltskammern soll die Möglichkeit hybrider und virtueller Kammerversammlungen geschaffen werden. Die Anfechtbarkeit von Beschlüssen der Organe der Rechtsanwaltskammern folgt aus § 112f BRAO.

Zu Nummer 13 (Anfügung des § 189 Absatz 5 BRAO-E)

Zur Begründung des neuen § 189 Absatz 5 BRAO-E wird auf die Begründung zur Einfügung des § 71a BNotO-E durch Artikel 1 Nummer 3 verwiesen, die sinngemäß gilt. Auch für die Hauptversammlung der BRAK soll die Möglichkeit hybrider und virtueller Hauptversammlungen geschaffen werden. Die Anfechtbarkeit von Beschlüssen der Organe der BRAK folgt aus § 112f BRAO.

Zu Nummer 14 (Anfügung des § 191c Absatz 3 BRAO-E)

Zur Begründung des neuen § 191c Absatz 3 BRAO-E wird auf die Begründung zur Einfügung des § 71a BNotO-E durch Artikel 1 Nummer 3 verwiesen, die sinngemäß gilt. Auch für die Satzungsversammlung bei der BRAK soll die Möglichkeit hybrider und virtueller Satzungsversammlungen geschaffen werden.

Zu Nummer 15 (Änderung des § 191e Absatz 3 Satz 1 BRAO)

In § 191e Absatz 3 Satz 1 BRAO wird durch Einfügung der Wörter „nach Abschluss des aufsichtsrechtlichen Prüfverfahrens“ klargestellt, dass eine Veröffentlichung der von der Satzungsversammlung gefassten und nicht aufgehobenen Beschlüsse auf der Internetseite der BRAK erst nach Abschluss des aufsichtsrechtlichen Prüfverfahrens erfolgen darf. Die übrige Anpassung des Wortlauts erfolgt lediglich zur besseren Lesbarkeit, ohne dass damit inhaltliche Änderungen verbunden wäre.

Bereits der aktuelle Wortlaut der Norm spricht dafür, dass eine Veröffentlichung erst nach Abschluss des aufsichtsrechtlichen Prüfverfahrens zulässig ist. Denn erst nach Abschluss des Prüfverfahrens steht fest, dass die Beschlüsse „nicht der Aufhebung unterfallen“ (vergleiche Bundestagsdrucksache 18/9521, Seite 135; Nöker in Weyland, BRAO, 10. Auflage 2020, § 191e, Rn. 15; Römermann in: BeckOK, BRAO, 15. Edition 2022, § 191e, Rn. 13). Teilweise wird jedoch angenommen, dass eine Veröffentlichung der Beschlüsse schon vor Abschluss des aufsichtsrechtlichen Prüfverfahrens zulässig sei (Kleine-Cosack, BRAO, 9. Auflage 2022, § 191e, Rn. 3; Dahns in: Gaier/Wolf/Göcken, Anwaltliches Berufsrecht, 3. Auflage 2020, § 191e BRAO, 14d f. jeweils unter Verweis auf Rechtsprechung des BGH und des Bundesverfassungsgerichts zur alten Rechtslage). Durch die Ergänzung des Wortlauts wird klargestellt, dass dies nicht der Fall ist.

Die Satzungsversammlung bei der BRAK hat die gefassten Beschlüsse „auch noch niemals vor einer ausdrücklich erklärten Nichtbeanstandung durch das BMJ in den BRAK-Mitteilungen veröffentlicht, sondern den interessierten Kreisen den Wortlaut der Beschlüsse lediglich

im Internet vorab zur Kenntnis gebracht“ (Dahns in: Gaier/Wolf/Göcken, Anwaltliches Berufsrecht, 3. Auflage 2020, § 191e BRAO, Rn. 14e). Die Ergänzung des Wortlauts entspricht somit auch der bisherigen Praxis der Satzungsversammlung bei der BRAK und dient lediglich der Klarstellung. Die Vorabveröffentlichung des Wortlauts der Beschlüsse für interessierte Kreise bleibt auch weiterhin zulässig. Sie ist jedoch nicht geeignet, die Frist für das Inkrafttreten gemäß § 191e Absatz 3 Satz 2 BRAO in Gang zu setzen. Erst nach Abschluss des Prüfverfahrens durch das Bundesministerium der Justiz steht fest, dass die Beschlüsse nicht der Aufhebung unterfallen. Folglich müssen sich die von den Beschlüssen betroffenen Verkehrskreise auch erst ab diesem Zeitpunkt auf eine entsprechende Rechts- und Verhaltensänderung einstellen und vorbereiten.

Zu Nummer 16 (Änderung des § 191f Absatz 4 Satz 1 BRAO)

Das Verbraucherstreitbeilegungsgesetz ist inzwischen hinreichend bekannt, sodass auf das Vollzitat in § 191f Absatz 4 Satz 1 BRAO künftig verzichtet werden kann.

Zu Nummer 17 (Änderung des § 207a BRAO)

Zu Buchstabe a

Durch die Änderung gilt nun auch § 59i Absatz 1 BRAO entsprechend für die ausländische Berufsausübungsgesellschaft nach § 207a Absatz 1 BRAO. Damit ist es künftig für eine nach § 207a Absatz 1 BRAO zugelassene ausländische Berufsausübungsgesellschaft möglich, sich an inländischen Berufsausübungsgesellschaften oder solchen, die nach dem Recht eines Mitgliedsstaats der Europäischen Union oder eines Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum gebildet sind (§ 59b Absatz 2 BRAO), zu beteiligen. Soweit eine ausländische Berufsausübungsgesellschaft zugelassen ist, erfüllt sie die grundlegenden Voraussetzungen des § 207a BRAO. Sie ist aufgrund der Zulassung außerdem an das deutsche Berufsrecht gebunden. Vor diesem Hintergrund stehen einer Beteiligung an einer inländischen oder ausländischen Berufsausübungsgesellschaft keine Bedenken entgegen. In entsprechender Anwendung von Satz 3 kann die zugelassene ausländische Berufsausübungsgesellschaft sich auch an einer Holding beteiligen oder Teil einer Holdingstruktur sein. Entscheidend ist jedoch, dass nach § 59i Absatz 1 Satz 3 BRAO nur eine rein vermögensverwaltende Gesellschaft bürgerlichen Rechts in Form einer Personengesellschaft zulässig ist.

Zu Buchstabe b

Die Beschränkung auf Gesellschafter, die zur Erbringung von Rechtsdienstleistungen in der Bundesrepublik Deutschland befugt sind, erfolgt zur Reduzierung des Aufwandes auf Seiten der ausländischen Berufsausübungsgesellschaften und vor dem Hintergrund, dass lediglich diese Gesellschafter für den deutschen Rechtsverkehr von Interessen sind.

Zu Nummer 18 (Änderung des § 209 Absatz 1 Satz 3)

Die Änderung dient der Angleichung von Inhaberinnen und Inhabern einer Erlaubnis nach dem Rechtsberatungsgesetz (§ 1 des Einführungsgesetzes nach dem Rechtsberatungsgesetz) an Rechtsanwältinnen und -anwälte im Hinblick auf das Erlöschen der Befugnis zur Führung der Berufsbezeichnung. Künftig soll es auch Rechtsbeiständen erlaubt sein, ihre Berufsbezeichnung mit dem Zusatz „im Ruhestand“ weiterzuführen.

Zu Artikel 3 (Änderung des Gesetzes über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland)

Hintergrund der Streichung ist der Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union. Das Vereinigte Königreich ist seit dem 1. Februar 2020 nicht mehr Mitglied der Europäischen Union und nicht mehr Adressat des EuRAG. Da britische

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte somit nicht mehr nach den §§ 25 ff. EuRAG dienstleistend in der Bundesrepublik Deutschland tätig sein dürfen, bedarf es auch keiner Aufsichtsbehörde für sie mehr.

Zu Artikel 4 (Änderung der Patentanwaltsordnung)

Zu Nummer 1 (Änderung der Inhaltsübersicht)

Die Änderung vollzieht die Einfügung des § 79a PAO-E durch Artikel 4 Nummer 11 in der Inhaltsübersicht der PAO nach.

Zu Nummer 2 (Änderung des § 29 Absatz 3 PAO)

Zu Buchstabe a

Zur Begründung wird auf die Begründung zur Änderung des § 31 Absatz 3 Nummer 5 BRAO verwiesen, die sinngemäß gilt.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung nach Einfügung der neuen Nummer 5.

Zu Nummer 3 (Änderung des § 52e PAO)

Zur Begründung wird auf die Begründung zur Änderung des § 59e BRAO verwiesen, die sinngemäß gilt.

Zu Nummer 4 (Änderung des § 52f PAO)

Zur Begründung wird auf die Begründung zur Änderung des § 59f BRAO verwiesen, die sinngemäß gilt.

Zu Nummer 5 (Änderung des § 52g Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 PAO)

Zur Begründung der Änderung des § 52g Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 PAO wird auf die Begründung zur Änderung des § 59g Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 BRAO verwiesen.

Zu Nummer 6 (Änderung des § 52m Absatz 2 Satz 2 PAO)

Zur Begründung der Änderung des § 52m Absatz 2 Satz 2 PAO wird auf die Begründung zur Änderung des § 59n Absatz 2 Satz 2 BRAO verwiesen, die sinngemäß gilt.

Zu Nummer 7 (Änderung des § 52n Absatz 4 PAO)

Zur Begründung wird auf die Begründung zur Änderung des § 59o Absatz 4 BRAO verwiesen, die sinngemäß gilt.

Zu Nummer 8 (Änderung des § 53 Absatz 2 PAO)

Zur Begründung der Änderung des § 53 Absatz 2 Nummer 3 PAO wird auf die Begründung zur Änderung des § 60 Absatz 2 4 BRAO verwiesen, die sinngemäß gilt.

Zu Nummer 9 (Änderung des § 67 Absatz 4 PAO)

Zur Begründung wird auf die Begründung zur Änderung des § 72 Absatz 4 BRAO verwiesen, die sinngemäß gilt.

Zu Nummer 10 (Änderung des § 68 PAO)

Zur Begründung wird auf die Begründung zur Änderung des § 69b BNotO verwiesen, die sinngemäß gilt.

Zu Nummer 11 (Einfügung des § 79a PAO-E)

Zur Begründung der Einfügung des § 79a PAO-E wird auf die Begründung zur Einfügung des § 71a BNotO-E durch Artikel 1 Nummer 3 verwiesen, die sinngemäß gilt. Auch für die Kammerversammlung der PAK soll die Möglichkeit hybrider und virtueller Versammlungen geschaffen werden. Die Anfechtbarkeit von Beschlüssen der Kammerversammlung der PAK folgt aus § 94e PAO.

Zu Nummer 12 (Änderung des § 158 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 PAO)

Die Änderung dient der Bereinigung eines redaktionellen Versehens, das bei der Neufassung des § 158 PAO durch Gesetz vom 7. Juli 2021 (BGBl. I S. 2363) aufgetreten war. Die Neufassung des § 158 PAO enthält eine Parallelregelung zu § 207 BRAO. Der in § 158 Absatz 3 PAO enthaltene Verweis ist daher entsprechend anzupassen.

Zu Nummer 13 (Änderung des § 159 PAO)

Zu Buchstabe a

Zur Begründung wird auf die Begründung zur Änderung des § 207a Absatz 2 BRAO verwiesen, die sinngemäß gilt.

Zu Buchstabe b

Zur Begründung wird auf die Begründung zur Änderung des § 207a Absatz 7 BRAO verwiesen, die sinngemäß gilt.

Zu Artikel 5 (Änderung des Steuerberatungsgesetzes)

Zu Nummer 1 (Änderung der Inhaltsübersicht)

Zu Buchstabe a

Mit der Einfügung wird die Verschiebung des Regelungsinhalts des bisherigen § 86 StBerG in den neuen § 85a StBerG durch Artikel 5 Nummer 10 Rechnung getragen.

Zu Buchstabe b

Die Änderungen beruhen auf Verschiebung des Regelungsinhalts des bisherigen § 86a StBerG in den § 86 StBerG durch Artikel 5 Nummer 10 und der Neufassung des § 86a StBerG-E in Artikel 5 Nummer 11.

Zu Buchstabe c

Die Änderung vollzieht die Aufhebung des § 157e durch Artikel 5 Nummer 15 in der Inhaltsübersicht des StBerG nach.

Zu Nummer 2 (Änderung des § 3e Absatz 1 Satz 6 StBerG)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung in Artikel 5 Nummer 10.

Zu Nummer 3 (Änderung des § 51 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 4 und 5 StBerG)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung in Artikel 5 Nummer 10.

Zu Nummer 4 (Änderung des § 52 StBerG)

Zur Begründung wird auf die Begründung zur Änderung des § 59e BRAO verwiesen, die sinngemäß gilt.

Zu Nummer 5 (Änderung des § 53 StBerG)

Zur Begründung wird auf die Begründung zur Änderung des § 59f BRAO verwiesen, die sinngemäß gilt.

Zu Nummer 6 (Änderung des § 54 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 StBerG)

Zur Begründung der Änderung des § 54 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 StBerG wird auf die Begründung zur Änderung des § 59g Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 BRAO verwiesen.

Zu Nummer 7 (Änderung des § 55f StBerG)

Zu Buchstabe a

Der Verweis auf § 67a Absatz 1 StBerG in § 55f Absatz 2 Satz 2 StBerG entfällt, da in § 67a Absatz 1 Satz 2 StBerG bereits geregelt ist, dass § 67a Absatz 1 Satz 1 StBerG für Berufsausübungsgesellschaften entsprechend gilt. Für einen zusätzlichen Verweis in § 55f Absatz 2 Satz 2 StBerG besteht daher keine Notwendigkeit.

Zur Begründung der Einschränkung der entsprechenden Anwendung des § 67 Absatz 2 und 3 StBerG wird auf die Begründung zur Änderung des § 59n Absatz 2 Satz 2 BRAO verwiesen, die sinngemäß gilt.

Zu Buchstabe b

Zur Begründung wird auf die Begründung zur Änderung des § 59o Absatz 4 BRAO verwiesen, die sinngemäß gilt.

Zu Nummer 8 (Änderung des § 67 Absatz 3 StBerG)

Zur Vermeidung einer Doppelung entfallen mit der Änderung die Wörter „oder der Berufsausübungsgesellschaft“, da bereits in § 55f Absatz 2 Satz 2 StBerG die entsprechende Anwendbarkeit der Vorschrift auf Berufsausübungsgesellschaften geregelt ist.

Zu Nummer 9 (Änderung des § 77a StBerG)

Zur Begründung wird auf die Begründung zur Änderung des § 72 Absatz 4 BRAO verwiesen, die sinngemäß gilt.

Zu Nummer 10 (Verschiebung der §§ 86 und 86a StBerG in die §§ 85a und 86 StBerG-E)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Einfügung des neuen § 86a StBerG-E.

Zu Nummer 11 (Einfügung des § 86a StBerG-E)

Zur Begründung des neuen § 86a StBerG-E wird auf die Begründung zur Einfügung des § 71a BNotO-E durch Artikel 1 Nummer 3 verwiesen, die sinngemäß gilt. Auch für die Satzungsversammlung bei der Bundessteuerberaterkammer soll die Möglichkeit hybrider und virtueller Satzungsversammlungen geschaffen werden.

Zu Nummer 12 (Änderung des § 86c Absatz 4 StBerG)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung in Artikel 5 Nummer 10.

Zu Nummer 13 (Änderung des § 86g StBerG)

Zur Begründung wird auf die Begründung zur Änderung des § 37 BRAO verwiesen, die sinngemäß gilt.

Zu Nummer 14 (Änderung des § 89 Absatz 1 und Absatz 3 Nummer 1 und 2 StBerG)

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Änderung in Artikel 5 Nummer 10.

Zu Nummer 15 (Aufhebung des § 157e StBerG)

Der Inhalt des derzeitigen § 157e StBerG soll wegen Zeitablaufs aufgehoben werden. Der Regelungsgehalt der Norm beschränkte sich auf den Zeitraum vom 1. August 2022 bis 31. Dezember 2022. Seit dem 1. Januar 2023 hat die Norm keinen Anwendungsbereich mehr und soll deshalb aufgehoben werden.

Zu Artikel 6 (Änderung der Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Berufsausübungsgesellschaften)

Zu Nummer 1 (Änderung des § 53 Absatz 2 DVStB)

Für nicht anerkannte Berufsausübungsgesellschaften soll zukünftig kein Erfordernis einer vertraglich zu vereinbarenden Mitteilungspflicht des Versicherers bei Veränderungen des Versicherungsvertrages bestehen. Zur Begründung wird auf die Begründung zur Änderung des § 59n Absatz 2 Satz 2 BRAO verwiesen, die sinngemäß gilt.

Die Mitteilungspflicht soll in BRAO, PAO und StBerG parallel entfallen. In der BRAO erfordert dies lediglich die Anpassung des § 59n Absatz 2 Satz 2 BRAO, der § 51 Absatz 6 und 7 BRAO für entsprechend anwendbar erklärt. Dasselbe gilt für § 52m Absatz 2 Satz 2 PAO, der § 45 Absatz 6 und 7 PAO für entsprechend anwendbar erklärt. Die entsprechende Anwendbarkeit wird auf zugelassene Berufsausübungsgesellschaften beschränkt.

Im StBerG erklärt § 55f Absatz 2 Satz 2 StBerG den § 67 Absatz 2 und 3 StBerG für entsprechend anwendbar. § 67 Absatz 2 und 3 StBerG deckt sich inhaltlich mit § 51 Absatz 6 Satz 2 und Absatz 7 BRAO. Die Parallelregelung zu § 51 Absatz 6 Satz 1 BRAO ist demgegenüber in § 53 Absatz 2 DVStB enthalten, weshalb diese Vorschrift ebenfalls anzupassen ist.

Zu Nummer 2 (Aufhebung des § 55 Absatz 3 DVStB)

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Änderung des § 55f Absatz 2 Satz 2 StBerG.

Zu Artikel 7 (Änderung der Wirtschaftsprüferordnung)

Zu Nummer 1 (Änderung der Inhaltsübersicht)

Auf Grund der Einfügung zweier neuer Vorschriften (§ 67a und § 87 WPO-E) sowie der Ergänzung der Überschrift des § 72 WPO bedarf es einer entsprechenden Anpassung des Inhaltsverzeichnisses.

Zu Nummer 2 (Änderung des § 66a Absatz 6 Satz 3 WPO)

Bei der Änderung von § 66a Absatz 6 Satz 3 WPO handelt es sich um eine Folgeänderung, die aus der Einführung des neuen § 67a WPO-E resultiert.

Zu Nummer 3 (Einfügung eines neuen § 67a WPO-E)

In Anlehnung an § 153a StPO sollen die Wirtschaftsprüferkammer und die Abschlussprüferaufsichtsstelle durch die neue Regelung des § 67a WPO-E die Möglichkeit erhalten, im Berufsaufsichtsverfahren unter engen Voraussetzungen von der Verfolgung einer Berufspflichtverletzung und von der Verhängung einer berufsaufsichtlichen Maßnahme abzusehen und das Verfahren gegen einen Berufsangehörigen gegen die Auflage der Zahlung eines Geldbetrags einstellen zu können. Die Befugnis der Abschlussprüferaufsichtsstelle zur Verfahrenseinstellung ergibt sich aus der Verweisung in § 66a Absatz 6 Satz 3 WPO auf die §§ 67 bis 68a WPO.

Nach § 67a Absatz 1 Satz 1 WPO-E kann der Vorstand der Wirtschaftsprüferkammer in einem Berufsaufsichtsverfahren dann vorläufig von der Verhängung einer berufsaufsichtlichen Maßnahme absehen, wenn der Vorstand dem Berufsangehörigen die Auflage erteilt, einen Geldbetrag zu zahlen und sowohl der Berufsangehörige, die Abschlussprüferaufsichtsstelle als auch die zuständige Kammer für Wirtschaftsprüfersachen am Landgericht Berlin zustimmen. Die Einstellung gegen Geldauflage darf nach Satz 2 ferner nur dann erfolgen, wenn die Auflage geeignet ist, das öffentliche Interesse an der Ahndung der Berufspflichtverletzung zu beseitigen und wenn die Schwere der Schuld des Berufsangehörigen dem nicht entgegensteht.

Durch die Schaffung dieser Möglichkeit, berufsaufsichtliche Verfahren mit geringerem Schuldvorwurf und geringerer Bedeutung gegen Geldauflage einzustellen, wird eine ressourcenorientierte und effizientere Bearbeitung berufsaufsichtlicher Verfahren ermöglicht und damit das Ziel einer wirksamen Berufsaufsicht gefördert. Gewichtige Pflichtverstöße, mit unter Umständen erheblichem Schuldvorwurf und weitgehenden Auswirkungen auf die Integrität, das Ansehen und die Leistungsfähigkeit des Berufsstandes oder mit hohem Schadenspotential, können dadurch von der für die Berufsaufsicht zuständigen Stelle prioritär und mit angemessenen personellen Mitteln besser verfolgt werden. Zudem wird das zuständige Berufsgericht entlastet.

Eine Einstellung gegen Auflage nach § 67a WPO-E darf von der für die Berufsaufsicht zuständigen Stelle allerdings nur unter engen Voraussetzungen in Betracht gezogen werden. Durch die Auflage der Zahlung des Geldbetrags muss das an der Verfolgung des Fehlverhaltens grundsätzlich stets bestehende öffentliche Interesse beseitigt werden können. Das öffentliche Interesse an einer berufsrechtlichen Sanktion besteht in der Regel aus general- und spezialpräventiven Gründen. Diese sind, anders als im Strafrecht, berufsrechtsspezifisch zu verstehen. Generalpräventive Gründe liegen zum Beispiel vor, wenn durch das in Rede stehende fachliche Fehlverhalten oder das Verhalten der betroffenen Person das Ansehen des Berufsstandes oder das Vertrauen der Allgemeinheit in die Funktionsfähigkeit des Prüfungswesens betroffen sein könnte. Spezialpräventive Gründe liegen hingegen vor, wenn die betroffene Person zur Einhaltung ihrer Berufspflichten durch eine erzieherisch wirkende Maßnahme angehalten werden sollte.

Die Wirtschaftsprüferkammer und die Abschlussprüferaufsichtsstelle müssen insofern in jedem Einzelfall in pflichtgemäßer Ausübung des ihnen zustehenden Ermessens entscheiden, ob die Auflage der Zahlung eines Geldbetrags geeignet und ausreichend ist, um das aus general- oder spezialpräventiven Gründen bestehende öffentliche Interesse an der weiteren Verfolgung des in Rede stehenden Fehlverhaltens zu beseitigen. Zudem darf die individuelle Schwere der Schuld des Berufsangehörigen einer Einstellung gegen Geldauflage nicht entgegenstehen. Um das öffentliche Interesse an der Ahndung zu beseitigen, muss insbesondere die Höhe des Geldbetrags angemessen sein und sollte nicht unter der Höhe einer alternativ in Frage kommenden Geldbuße liegen. Im Hinblick auf die Kriterien, die für die Bemessung der konkreten Höhe des Geldbetrags zu berücksichtigen sind, gilt gemäß § 67a Absatz 1 Satz 3 WPO-E die Regelung des § 68 Absatz 3 Satz 1 bis 3 WPO entsprechend. Die maximale Höhe des Geldbetrags richtet sich nach § 68 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 WPO.

Gegen eine Einstellung mit Erteilung einer Auflage kann beispielsweise sprechen, wenn eine berufsaufsichtliche Maßnahme gemäß § 68 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 bis 6 WPO oder eine erhebliche Geldbuße nach der dortigen Nummer 2 im Raum stehen oder wenn ein bereits verursachter oder potentiell drohender hoher Drittschaden vorliegt. Auch wenn das Verhalten und Auftreten des betroffenen Berufsangehörigen erkennen lassen, dass die berufsrechtlichen Regelungen nicht respektiert werden, etwa weil wiederholtes fachliches Fehlverhalten auch nach bereits erfolgter Sanktionierung auftritt, sind dies Gründe, die gegen die Einstellung mit Erteilung einer Auflage und für die Verhängung einer berufsaufsichtlichen Maßnahme nach § 68 Absatz 1 WPO sprechen.

Bei vorläufigem Absehen von der Verhängung einer berufsaufsichtlichen Maßnahme gegen Auflage ist gemäß § 67a Absatz 2 Satz 1 WPO-E die Auflage innerhalb eines Monats zu bezahlen. Nach Satz 2 fließt der Geldbetrag, dessen Zahlung von der Wirtschaftsprüferkammer als Auflage festgelegt ist, dem Haushalt der Wirtschaftsprüferkammer zu, entsprechend der Regelung in § 68 Absatz 7 Satz 1 WPO für Geldbußen, die nicht berufsgerichtlich überprüft werden. Bei Festsetzung der Auflage durch die Abschlussprüferaufsichtsstelle fließt der Geldbetrag nach § 66 Absatz 6 Satz 3 WPO dem Bundeshaushalt zu. Die Regelungen in den Sätzen 3 und 4 sind eng an die Regelungen in § 153a Absatz 1 Satz 5 und 6 StPO angelehnt.

Zu Nummer 4 (Änderung des § 70 Absatz 2 Satz 2 WPO)

Bei der Anfügung einer neuen Nummer 4 an § 70 Absatz 2 Satz 2 WPO zum Ruhen der Verjährung handelt es sich um eine Folgeänderung, die aus der Einführung des § 67a WPO-E resultiert.

Zu Nummer 5 (Änderung des § 72 WPO)

Nach § 72 Absatz 1 Satz 1 WPO entscheidet in einem berufsgerichtlichen Verfahren im ersten Rechtszug eine Kammer des Landgerichts, in dessen Bezirk die Wirtschaftsprüferkammer ihren Sitz hat. Die Wirtschaftsprüferkammer hat ihren Sitz im Bezirk Berlin-Tiergarten, so dass das Landgericht Berlin zuständiges Berufsgeschicht ist. Im Hinblick auf die zum 1. Januar 2024 vorgesehene Teilung des Landgerichts Berlin in ein Landgericht für Strafsachen und ein Landgericht für Zivilsachen wird in Absatz 1 das Landgericht für Strafsachen für die Berufsgeschichtbarkeit im Zusammenhang mit Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfern für zuständig erklärt. Es besteht eine größere Nähe zwischen berufsgerichtlichen Verfahren und Strafverfahren, da die Zielrichtung der Verhängung berufsaufsichtlicher Sanktionen der Zielrichtung strafgerichtlicher Urteile ähnelt und für berufsgerichtliche Verfahren in § 127 WPO die sinngemäße Anwendung der StPO angeordnet ist. Auch die neue Fassung des § 72 Absatz 1 Satz 1 WPO-E knüpft für die Festlegung des zuständigen Landgerichts an den Sitz der Wirtschaftsprüferkammer an und berücksichtigt die Möglichkeit, dass die Wirtschaftsprüferkammer in Zukunft ihren Sitz verlegen könnte. Satz 2 stellt

klar, dass das zuständige Landgericht auch die Möglichkeit hat, mehrere Kammern für Wirtschaftsprüfersachen einzurichten.

Der neue § 72 Absatz 3 WPO-E ermöglicht zusätzlich zu den nach der StPO bestehenden Möglichkeiten der Verfahrensverbindung, die über § 127 WPO entsprechend anwendbar sind, eine Verbindung mehrerer anhängiger berufsgerichtlicher Verfahren. Sind mehrere Verfahren bei verschiedenen Kammern für Wirtschaftsprüfersachen anhängig, können diese Verfahren nach § 127 WPO in Verbindung mit der sinngemäßen Anwendung der §§ 2 ff. StPO verbunden werden, sofern ein Zusammenhang entsprechend § 3 StPO besteht. Sind mehrere berufsgerichtliche Verfahren bei derselben Kammer für Wirtschaftsprüfersachen anhängig, sollen diese Verfahren auch ohne das Vorliegen eines Zusammenhangs nach § 3 StPO nach § 127 WPO in Verbindung mit § 237 StPO zum Zwecke gleichzeitiger Verhandlung verbunden werden können. Der neue Absatz 3 ermöglicht als Erweiterung der nach in sinngemäßer Anwendung der §§ 2 ff. StPO bestehenden Möglichkeiten zusätzlich eine Verbindung von bei verschiedenen Kammern für Wirtschaftsprüfersachen anhängigen Verfahren gegen mehrere Berufsangehörige auch dann, wenn sich die Tätigkeiten der einzelnen Berufsangehörigen auf dasselbe Unternehmen oder auf Unternehmen desselben Unternehmensverbands bezogen haben und eine Verbindung wegen eines zeitlichen und sachlichen Zusammenhangs zweckmäßig ist. In diesem Fall kann nach dem neuen Absatz 3 ein Zusammenhang im Sinne von § 3 StPO angenommen werden und daher eine Verbindung im Rahmen eines Verfahrens erfolgen, das aufgrund der sinngemäßen Anwendung der §§ 2 ff. StPO durchgeführt wird.

Mit der neuen Regelung wird es den Kammern für Wirtschaftsprüfersachen aus Gründen der Prozessökonomie ermöglicht, anhängige Verfahren gemeinsam zu verhandeln, wenn die Verfahren den in Absatz 3 Satz 1 geregelten engen Zusammenhang aufweisen und bei ihnen daher eine Verbindung zweckmäßig ist. Dadurch sollen insbesondere mehrfache Beweisaufnahmen durch unterschiedliche Kammern zu demselben Lebenssachverhalt vermieden werden.

Der erforderliche enge Zusammenhang nach Absatz 3 Satz 1 wird konkretisierend festgelegt durch kumulativ geltende, objektive Kriterien, die sich aus den Besonderheiten der Tätigkeit von Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften ergeben. So arbeiten Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfer etwa bei der gesetzlichen Abschlussprüfung typischerweise im Rahmen eines Prüfungsmandats, das einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft durch ein Unternehmen erteilt wurde, in einem Prüfungsteam zusammen, das – jedenfalls bei Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse – von einem auftragsbegleitenden Qualitätssicherer begleitet wird. Da die Jahresabschlüsse von Tochterunternehmen in den Konzernabschluss des Mutterunternehmens gemäß § 294 des Handelsgesetzbuchs einzubeziehen sind und in der Regel dieselbe Wirtschaftsprüferin, derselbe Wirtschaftsprüfer oder dieselbe Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit der Abschlussprüfung des Konzernabschlusses eines Mutterunternehmens und der Jahresabschlüsse der Tochterunternehmen beauftragt wird, besteht der erforderliche Zusammenhang auch dann, wenn sich (zeitlich und sachlich zusammenhängende) Tätigkeiten der einzelnen Berufsangehörigen zwar nicht auf dasselbe Unternehmen, aber auf Unternehmen desselben Unternehmensverbands bezogen haben.

Neben der Voraussetzung, dass es sich um Tätigkeiten handeln muss, die sich auf dasselbe Unternehmen oder auf Unternehmen desselben Unternehmensverbands beziehen, muss die Verbindung der Verfahren zudem wegen eines zeitlichen und sachlichen Zusammenhangs zweckmäßig sein. Damit ein ausreichend enger zeitlicher Zusammenhang zwischen den verschiedenen Tätigkeiten besteht, muss es sich nach Satz 2 bei allen Tätigkeiten um solche in Bezug auf denselben Zeitraum oder unmittelbar aufeinander folgende Zeiträume handeln. In der Regel liegt ein ausreichend enger sachlicher und zeitlicher Zusammenhang etwa dann vor, wenn die berufsgerichtlichen Verfahren zeitlich aufeinander folgende Jahresabschlüsse eines Unternehmens betreffen, auch wenn das für die gleiche Wirtschaftsprüfungsgesellschaft handelnde Prüfungsteam bei den verschiedenen

Jahresabschlüssen unterschiedlich zusammengesetzt ist. Ein sachlicher Zusammenhang nach Absatz 3 besteht im Regelfall dann, wenn die von den Verfahren betroffenen Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfer als verantwortliche Prüfungspartner den Bestätigungsvermerk zu dem Jahresabschluss eines Unternehmens gemeinsam unterzeichnet haben. Ein sachlicher Zusammenhang nach Absatz 3 ist auch dann regelmäßig zu bejahen, wenn die berufsgerichtlichen Verfahren neben den für ein Abschlussprüfungsmandat verantwortlichen Prüfungspartnern auch den auftragsbegleitenden Qualitätssicherer zu diesem Mandat betreffen. In der Regel ist eine Verbindung außerdem zulässig zwischen einem berufsgerichtlichen Verfahren, das eine als gesetzlicher Abschlussprüfer bestellte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft betrifft, und berufsgerichtlichen Verfahren gegen die Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfer, die für diese Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in dem Abschlussprüfungsmandat tätig sind.

Mit der Regelung in Absatz 3 wird dem in Artikel 101 Absatz 1 Satz 2 GG festgelegten Gebot des gesetzlichen Richters Genüge getan, da zusammen mit dem Geschäftsverteilungsplan hinreichend bestimmbar geregelt ist, welcher Spruchkörper zur Entscheidung des einzelnen Rechtsstreits zuständig ist, und eingeräumte Ermessensspielräume auf das unvermeidbar Notwendige beschränkt sind.

Zuständig für den Beschluss über die Verbindung mehrerer bei verschiedenen Kammern für Wirtschaftsprüfersachen anhängiger berufsgerichtlicher Verfahren ist die übernehmende Kammer. Nach der Rechtsprechung des BGH erfolgt die Verbindung von Verfahren, die bei gleichrangigen Spruchkörpern desselben Gerichts anhängig sind, entsprechend § 4 Absatz 1 StPO durch eine unter den beteiligten gleichrangigen Spruchkörpern einverständliche Abgabe und Übernahme des hinzu zu verbindenden Verfahrens; § 4 Absatz 2 StPO ist nicht anwendbar (BGH, Beschluss vom 24.03.1995 - 3 ARs 8/95, NJW 1995, S. 1688).

Zu Nummer 6 (Änderung des § 82b Absatz 2 WPO)

Die neuen Sätze 2 und 3 in § 82b Absatz 2 WPO-E legen fest, dass die Wirtschaftsprüferkammer und die Abschlussprüferaufsichtsstelle durch entsandte Vertreterinnen oder Vertreter an Hauptverhandlungen der Kammern für Wirtschaftsprüfersachen teilnehmen sollen, die von ihnen jeweils erlassene berufsaufsichtliche Maßnahmen betreffen. Zusätzlich soll die Abschlussprüferaufsichtsstelle zur Ausübung ihrer Fachaufsicht über die Wirtschaftsprüferkammer auch an solchen Hauptverhandlungen durch eine Vertreterin oder einen Vertreter teilnehmen, die von der Wirtschaftsprüferkammer erlassene Maßnahmen betreffen. Die Hauptverhandlung kann aber auch dann stattfinden, wenn trotz dieser Regelung ausnahmsweise keine Vertreterin oder kein Vertreter der Wirtschaftsprüferkammer beziehungsweise der Abschlussprüferaufsichtsstelle an der Hauptverhandlung teilnimmt.

Die bisherige Formulierung in § 82b Absatz 2 Satz 1 Halbsatz 2 WPO, wonach die Vertreterinnen und Vertreter der Aufsichtsbehörden in der Hauptverhandlung auf Verlangen das Wort erhalten, wird durch den neuen Satz 4 ersetzt, wonach ihnen auf Verlangen zu gestatten ist, Fragen an Berufsangehörige, Zeugen und Sachverständige zu stellen und Stellungnahmen abzugeben. Damit wird die Rolle der von den Aufsichtsbehörden entsandten Vertretern in der Hauptverhandlung gestärkt, um ihre Kenntnisse sowohl der berufsrechtlichen Regelungen als auch des konkreten Verfahrens noch intensiver zur Unterstützung der Generalstaatsanwaltschaft und des Gerichts zu nutzen.

Satz 5 regelt, dass das Absehen von der Verfolgung nach den §§ 153 bis 153b und 154 StPO sowie eine Beschränkung der Verfolgung nach § 154a StPO der Zustimmung der Abschlussprüferaufsichtsstelle bedürfen; aus redaktionellen Gründen wurde diese Regelung nunmehr in einem Satz zusammengezogen. Soll eine Entscheidung über das Absehen von oder die Beschränkung der Verfolgung in der Hauptverhandlung getroffen werden, ist nach Satz 6 die Zustimmung der Abschlussprüferaufsichtsstelle ausnahmsweise dann nicht erforderlich, wenn keine Vertreterin und kein Vertreter der Abschlussprüferaufsichtsstelle an der Hauptverhandlung teilnimmt. Dadurch soll auch in diesen Ausnahmefällen eine

zügige Entscheidung des Gerichts in der Hauptverhandlung ermöglicht und sichergestellt werden, dass es nicht zu Verfahrensverzögerungen kommt.

Zu Nummer 7 (Einfügung eines neuen § 87 WPO-E)

Der neu eingefügte § 87 WPO-E gibt dem Gericht die Möglichkeit, ohne Hauptverhandlung durch Beschluss zu entscheiden, wenn Berufsangehörige ihren Antrag auf gerichtliche Entscheidung nicht gegen die im angefochtenen Bescheid erfolgte Verhängung einer berufsaufsichtlichen Maßnahme als solche gerichtet haben, sondern der Antrag lediglich auf die Höhe einer nach § 68 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 WPO verhängten Geldbuße beschränkt ist. In einem solchen Fall erscheint die Durchführung einer Hauptverhandlung nicht zwingend geboten und notwendig, sofern die Höhe der verhängten Geldbuße einen Betrag von 10 000 Euro nicht übersteigt. Voraussetzung für die Entscheidung durch Beschluss ist, dass der Antragsteller und die Staatsanwaltschaft diesem Verfahren zustimmen. Ferner ist die Zustimmung derjenigen Aufsichtsbehörde, die die Geldbuße verhängt hat, erforderlich; sofern die Geldbuße von der Wirtschaftsprüferkammer verhängt wurde, muss neben der Wirtschaftsprüferkammer zusätzlich die Abschlussprüferaufsichtsstelle der Entscheidung durch Beschluss zustimmen. Auf Grund des Verschlechterungsverbots darf dabei durch den Beschluss des Gerichts nicht zum Nachteil der oder des Berufsangehörigen von der im angefochtenen Bescheid der Aufsichtsbehörde ursprünglich verhängten Geldbuße abgewichen werden.

Zu Nummer 8 (Änderung des § 103 Absatz 2 WPO)

Durch die Ergänzung in § 103 Absatz 2 Satz 1 WPO-E wird klargestellt, dass das Gericht im berufsgerichtlichen Verfahren nicht nur in der Sache selbst über alle diejenigen Berufspflichtverletzungen entscheidet, die Gegenstand der angefochtenen berufsaufsichtlichen Entscheidung nach § 68 WPO sind, sondern auch über die als Annexentscheidung zu der Verhängung einer berufsaufsichtlichen Maßnahme ergangene Gebührenentscheidung der Abschlussprüferaufsichtsstelle. Nach § 20 Absatz 1 Satz 2 des Bundesgebührengesetzes, der gemäß § 4 Absatz 2 des Gesetzes über die Einrichtung einer Abschlussprüferaufsichtsstelle beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle auf die von der Abschlussprüferaufsichtsstelle erhobenen Gebühren entsprechend anzuwenden ist, besteht ein Anfechtungsverband für die Sachentscheidung und die Gebührenentscheidung. Der Rechtsbehelf gegen eine Sachentscheidung der Abschlussprüferaufsichtsstelle über die Verhängung einer berufsaufsichtlichen Maßnahme erstreckt sich somit auch auf die Gebührenfestsetzung der Abschlussprüferaufsichtsstelle. Der Antrag auf berufsgerichtliche Entscheidung nach § 71a WPO gegen die verhängte berufsaufsichtliche Maßnahme erstreckt sich daher auch auf die zusammen mit der berufsaufsichtlichen Maßnahme ergangene Gebührenentscheidung der Abschlussprüferaufsichtsstelle. Bei der Änderung in Satz 2 handelt es sich um eine Folgeänderung.

Zu Nummer 9 (Änderung der Anlage zu § 122 Satz 1 WPO)

Der Wortlaut der allgemeinen Vorbemerkungen wird sprachlich angepasst. Die Vorbemerkung erfasst jede berufsgerichtliche Entscheidung auf Verhängung einer der in § 68 Absatz 1 WPO und § 68a WPO genannten Maßnahmen. Durch die Einfügung der neuen Nummer 118 in die Anlage zur WPO wird ein neuer Gebührentatbestand für eine Entscheidung durch Beschluss nach § 87 Satz 1 WPO-E bei Verhängung einer Geldbuße nach § 68 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 WPO geschaffen. Da es sich hierbei um eine Entscheidung durch Beschluss handelt, ist der Gebührentatbestand Nummer 111 nicht anwendbar, bei dem durch Urteil über die Verhängung einer Geldbuße entschieden wird. Die Höhe des Gebührenbetrags wird auf 120 Euro und damit auf die Hälfte des Gebührenbetrags nach Nummer 111 festgelegt, da es sich bei der Entscheidung durch Beschluss nach § 87 WPO-E um eine vereinfachte Verfahrenserledigung (ohne Durchführung einer Hauptverhandlung und ohne Urteil) handelt und die Entscheidung inhaltlich auf die Höhe der Geldbuße beschränkt ist.

Zu Artikel 8 (Inkrafttreten)

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Damit können die regionalen Notar- und Rechtsanwaltskammern, die BNotK, die BRAK und die PAK ab dem Datum des Inkrafttretens eine Regelung in ihre Satzung aufnehmen, wonach die Kammer-, General-, Haupt- und Satzungsversammlungen künftig auch hybrid oder virtuell abgehalten werden können. Da das Gesetz lediglich die Möglichkeit hierzu einräumt und nicht zum Erlass einer entsprechenden Satzungsbestimmung verpflichtet, ist ein Zuwarten mit dem Inkrafttreten nicht geboten.

Bei den übrigen Änderungen handelt es sich um gesetzliche Klarstellungen, formale Anpassungen und um Änderungen, die möglichst zeitnah in Kraft treten sollen, damit die damit einhergehende Verwaltungsvereinfachung und der Bürokratieabbau den Betroffenen zugutekommt.

Änderungen, auf die sich insbesondere die Wirtschaft oder Bürgerinnen und Bürger zunächst einstellen müssten, so dass bei ihnen ein späteres Inkrafttreten (insbesondere auch zum Beginn eines Quartals) sachgerecht wäre, sind nicht Gegenstand dieses Gesetzes.

